Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gesetzblatt

52. Band: 1942-1945

Visual Library

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenbg.
Gesetzblatt
1942-47

52.53

Ge. IX
A
171 a:
52,53

Landesbibliothek Oldenburg

Ge IX A
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt. 1336
Nr.

171 a : 52.53

Briefe

arbkarte #13 B.I.G.

an Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

der Jahre 1942, 1943, 1944 und 1945.

Der Gesetzsammlung
zweiundfünfzigster Band.

Und Bd 53 (1946-1947) S. 278/S. 1.

Oldenburg.
Ad. Isensee, Buchdruckerei

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

17.7.70
Regierung
Geschenk

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitliche Übersicht.

1942.

1942		Stück	Seite
Janr. 28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluß	1	1
28.	Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete	1	2
Febr. 9.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.	2	5
25.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß	3	7
März 6.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden	4	9
6.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.	4	10
6.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941	5	11
10.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 . . .	6	15

Landesbibliothek Oldenburg

1942			Stück	Seite
April	9.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old.Ges. Bl. Bd. 51 S. 93)	7	17
	9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939 .	7	21
	25.	Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung	8	25
Mai	9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß	9	41
Juni	13.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen	10	43
	19.	Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940	10	44
Juli	15.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936	11	47
	15.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Vechta	11	48

Landesbibliothek Oldenburg

1942		Stück	Seite
Juli 20.	Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder	15	71
21.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941	12	51
Aug. 6.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen	13	67
13.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941	14	69
21.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses . .	16	75
Sept. 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß	17	79
Okt. 28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß	18	81
Nov. 21.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß	19	83
Dez. 21	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven	20	85
29.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland	21	87

Landesbibliothek Oldenburg

1943.

1943			Stück	Seite
Janr.	6.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	22	89
	7.	Verordnung des Staatsministeriums über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen	22	90
	8.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	24	97
	9.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942	23	93
	29.	Verordnung des Staatsministeriums für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe	25	99
Febr.	22.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 . . .	26	101
	23.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg . . .	27	103
März	5.	Polizeiverordnung über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven	28	105

Landesbibliothek Oldenburg

1943		Stück	Seite
März 15.	Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938	29	109
20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß	30	111
23.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943	31	113
April 20.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ackerdistel	32	117
Mai 3.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 . . .	33	121
Juni 1.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927	34	123
1.	Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen	34	125
30.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz)	35	127
30.	Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz . .	35	153

Landesbibliothek Oldenburg

1943			Stück	Seite
Juli	8.	Polizeiverordnung über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene	36	159
	12.	Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser	37	161
	12.	Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle .	37	162
	14.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942	38	167
	15.	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter .	37	163
	16.	Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes für die Länder Oldenburg und Bremen	39	191
Sept.	3.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen	40	193
Okt.	5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß .	41	195

1944.

1944			Stück	Seite
Janr.	17.	Gesetz über die Erste Änderung der Besoldungsordnung	44	203
	19.	Verordnung zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen . . .	42	197

Landesbibliothek Oldenburg

1944			Stück	Seite
Janr.	28.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943	43	199
Febr.	11.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 . .	45	209
	19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß .	46	211
März	9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927	47	213
	13.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß	47	214
	14.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944	48	217
April	4.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Band 52 Seite 199)	49	221
Mai	19.	Polizeiverordnung über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge	50	223
Juni	5.	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942 .	51	225

Landesbibliothek Oldenburg

1944		Stück	Seite
Juni 14.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	52	227
Aug. 7.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme . . .	53	229
31.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham	54	233
Sept. 28.	Zweite Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes . .	55	235
30.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	56	237
Okt. 25.	Bekanntmachung über den Zweckverband Weser-Ems	57	239
Nov. 20.	Verordnung zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen .	58	243
24.	Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge	59	245
Dez. 20.	Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück . . .	62	253
30.	Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge	60	249

Landesbibliothek Oldenburg

1945.

1945			Stück	Seite
Janr.	16.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven . . .	61	251
Febr.	1.	Polizeiverordnung über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften	63	255
März	5.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	64	259
	5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen	64	260
	13.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944	65	263
Sept.	7.	Verordnung zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen	66	267
Okt.	6.	Verordnung über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg .	67	271
Nov.	3.	Verordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge . . .	68	273
Dez.	1.	Verordnung über die Errichtung von Übersetzungsbüros	69	275
	4.	Verordnung über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg .	70	277

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Sachverzeichnis.

(Nach Seitenzahlen)

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung, D.V. = Durchführungsverordnung, G. = Gesetz, M.B. = Ministerialbekanntmachung, P.V. = Polizeiverordnung, RWM. = Reichswirtschaftsminister, V. = Verordnung.

A.

Abwehr des Kartoffelkäfers s. Kartoffelkäfers, 69.

Ackerdistel, Bekämpfung der — (V. v. 20. April 1943) 117.

Ärztekammer, Errichtung einer — im Lande Oldenburg (V. v. 4. Dez. 1945) 277.

Ärzten s. Niederlassung von —, 271.

Aufzugsverordnung s. Aufzügen, 123, 125.

Aufzügen, Änderung der V. über die Einrichtung und den Betrieb von — (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927 (V. v. 1. Juni 1943) 123, (M.B. v. 1. Juni 1943) 125.

Ausländischen Arbeitskräften, Unterbringung von — (P. V. v. 1. Febr. 1945) 255.

B.

Beamten des höheren Vermessungsdienstes, Besoldung der — (Zweite V. v. 28. Sept. 1944) 235.

Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums s. Zivilarbeiter, 44.

Landesbibliothek Oldenburg

Bekämpfung des Kartoffelkrebses s. Kartoffelkrebses, 75, 225.

— der Ackerdistel s. Ackerdistel, 117.

— der Feldmäuse s. Feldmäuse, 87.

— von Blattsaugern s. Blattsaugern, 99.

— von Schildläusen s. Blattsaugern, 99.

Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene s. Kriegsgefangene, 159.

Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 (V. v. 8. Janr. 1943) 97, (V. v. 14. Juni 1944) 227, (V. v. 30. Sept. 1944) 237.

Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes s. Beamten des höheren Vermessungsdienstes, 235.

Besoldungsangleichungsgesetzes, Durchführung des — vom 3. Oktober 1936 (Zweite V. v. 15. Juli 1942) 47.

Besoldungsordnung, Neufassung der — (G. v. 25. April 1942) 25.

Binnenschiffahrt auf der Unterweser s. Schiffahrtspolizeiverordnung, 161.

Blattsaugern, Bekämpfung von —, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe (V. v. 29. Janr. 1943) 99.

C.

Cäciliengroden, Siedlung — s. Enteignung, 9.

Cloppenburg (Stadtgemeinde) s. Enteignung, 10.

D.

Damme (Gemeinde) s. Grenzen, 229.

Dentisten s. Niederlassung von Ärzten, 271.

Landesbibliothek Oldenburg

Diözese Münster s. Kirchengemeindeordnung, 15, 101, 121, 209, 259.

E.

Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O. (V. v. 9. Febr. 1942) 5.

— eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden (V. v. 6. März 1942) 9.

— eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O. (V. v. 6. März 1942) 10.

— eines Grundstückes für Berufsschulzwecke in Vechta (V. v. 15. Juli 1942) 48.

— von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven (V. v. 21. Dez. 1942) 85.

— von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg (V. v. 23. Febr. 1943) 103.

— von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham (V. v. 31. Aug. 1944) 233.

— von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven (V. v. 16. Janr. 1945) 251.

Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen s. Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft, 105.

— polizeilicher Strafverfügungen s. Strafverfügungen, 197, 243.

Erlassung von Strafverfügungen s. Strafverfügungen, 193.

Errichtung einer Ärztekammer s. Ärztekammer, 277.

— eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden s. Enteignung, 9.

— von Marineanlagen in Brake i. O. s. Enteignung, 5.

Landesbibliothek Oldenburg

F.

Fahrrädern, Benutzung von — durch Kriegsgefangene s. Kriegsgefangene, 159.

Fähre, Regelung des Verkehrs auf der — über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder (P. V. v. 20. Juli 1942) 71.

Feldmäuse, Bekämpfung der — im Kreise Friesland (V. v. 29. Dez. 1942) 87.

Finanzausgleich, Änderung des G. für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des G. über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der M. B. vom 26. Oktober 1939 (G. v. 9. April 1942) 17.

—, Ausführung des G. über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden — Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz — (G. v. 30. Juni 1943) 127.

Finanzausgleichsgesetz s. Finanzausgleich, 127.

—; D. V. zum Oldenburgischen — (V. v. 30. Juni 1943) 153.

Flößerei auf der Unterweser s. Schiffahrtspolizeiverordnung, 161.

G.

Gaststättengesetzes, Verlängerung der V. zur Durchführung des § 21 des — (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (V. v. 15. März 1943) 109.

Gebrauchsmusteranmeldungen s. Patentanmeldungen, 267.

Gebrauchtwarenhändler, Ergänzung der Vorschrifteinn über den Geschäftsbetrieb der — (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939 (M. B. v. 9. April 1942) 21.

Gebührenordnung, 4. Änderung der — der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927 (M. B. v. 9. März 1944) 213.

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler s. Gebrauchtwarenhändler, 21.

Grenzen, Änderung der — zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme (V. v. 7. Aug. 1944) 229.

H.

Haushaltsplan, Feststellung eines Nachtrags zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941 (G. v. 21. Juli 1942) 51.

—, Feststellung eines Nachtrags zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 (G. v. 14. Juli 1943) 167.

—, Feststellung eines Nachtrags zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (G. v. 28. Janr. 1944 199, (G. v. 4. April 1944) 221.

—, Feststellung eines Nachtrags zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (G. v. 13. März 1945) 263.

Heilpraktikern s. Niederlassung von Ärzten, 271.

I.

Insel Nordseebad Wangerooge, Regelung der Einreise nach der — (P. V. v. 19. Mai 1944) 223, (V. v. 3. Nov. 1945) 273.

K.

Kartoffelkäfers, Ausführung der Neunten V. zur Abwehr des — vom 22. April 1941 (V. v. 13. Aug. 1942) 69.

Kartoffelkrebses, Bekämpfung des — (V. v. 21. Aug. 1942) 75, (V. v. 5. Juni 1944) 225.

Katasterverwaltung s. Gebührenordnung, 213.

Landesbibliothek Oldenburg

Kirchengemeindeordnung, Ergänzung der — für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (M. B. v. 10. März 1942) 15, (M. B. v. 22. Febr. 1943) 101, (M. B. v. 3. Mai 1943) 121, (M. B. v. 11. Febr. 1944) 209, (M. B. v. 5. März 1945) 259.

Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen s. Gebrauchtwarenhändler, 21.

Kleinwasserfahrzeuge s. Überwachung der Fischereifahrzeuge, 245, 249.

Kriegsgefangene, Benutzung von Fahrrädern durch — (P. V. v. 8. Juli 1943) 159.

Kriegsmarinewerft s. Privatanschlußbahn der —, 105.

Kulturpflanzen (blühende) s. Pflanzenschutzmittel, 90.

L.

Ladenschluß (M. B. v. 28. Janr. 1942) 1, (M. B. v. 25. Febr. 1942) 7, (M. B. v. 9. Mai 1942) 41, (M. B. v. 2. Sept. 1942) 79, (M. B. v. 28. Okt. 1942) 81, (M. B. v. 21. Nov. 1942) 83, (M. B. v. 20. März 1943) 111, (M. B. v. 5. Okt. 1943) 195, (M. B. v. 19. Febr. 1944) 211, (M. B. v. 13. März 1944) 214.

N.

Nachtrag zum Haushaltsplan s. Haushaltsplan, 51, 167, 199, 221, 263.

Neuenkirchen (Gemeinde) s. Grenzen, 229.

Neufassung der Besoldungsordnung s. Besoldungsordnung, 25.

Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg (V. v. 6. Okt. 1945) 271.

Nordenham (Stadtgemeinde) s. Enteignung, 233.

Landesbibliothek Oldenburg

O.

Oberversicherungsamtes, Errichtung eines gemeinsamen — für die Länder Oldenburg und Bremen (V. v. 16./23. Juli 1943) 191.

—, Errichtung eines gemeinsamen — für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück (V. v. 20. Dez. 1944) 253.

Obstbaumschädlingen, Bekämpfung von — s. Blattsaugern, 99.

Ostarbeiter, Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten — (P. V. v. 15. Juli 1943) 163.

P.

Patentanmeldungen, Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen (V. v. 7. Sept. 1945) 267.

Pflanzenschutzmittel, Verbot arsenhaltiger — bei blühenden Kulturpflanzen (V. v. 7. Janr. 1943) 90.

Polizeibehörden, Befugnis der — zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen s. Strafverfügungen, 193.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder s. Fähre, 71.

— über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven s. Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft, 105.

— über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene s. Kriegsgefangene, 159.

— zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser s. Schiffahrtspolizeiverordnung, 161.

Landesbibliothek Oldenburg

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle s. Schiffahrtspolizeiverordnung, 162.

— über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter s. Ostarbeiter, 163.

— über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge s. Insel Norseebad Wangerooge, 223, 273.

— über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge s. Überwachung der Fischereifahrzeuge, 245, 249.

— über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften s. ausländischen Arbeitskräften, 255.

Polnischen Volkstums, Zivilarbeiter und -arbeiterinnen — s. Zivilarbeiter, 44.

Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft, Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die — in Wilhelmshaven (P. V. v. 5. März 1943) 105.

R.

Rangordnung von Patentanmeldungen s. Patentanmeldungen, 267.

Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder s. Fähre, 71.

Reichsärztekammer s. Niederlassung von Ärzten, 271.

Reichssiedlungsgesetzes, Ausführung des G. für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des — (V. v. 6. Janr. 1943) 89.

Reichsversicherungsordnung, Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der — aufgeführten Personen (M. B. v. 5. März 1945) 260.

Landesbibliothek Oldenburg

S.

Schiffahrtspolizeiverordnung, Änderung der Strom- und — für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser (P. V. v. 12. Juli 1943) 161.

—, Änderung der Strom- und — für die westdeutschen Kanäle (P. V. v. 12. Juli 1943) 162.

Schildläusen, Bekämpfung von — s. Blattsaugern, 99.

Siedlungsgesetz s. Reichssiedlungsgesetzes, 89.

Sperrverordnung über die Verlängerung der V. zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes s. Gaststättengesetzes, 109.

Staatsbanken, Erlaß des RWM. vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der B. über die Vereinigung der — von Oldenburg und Bremen (M. B. v. 6. Aug. 1942) 67.

Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941 (G. v. 6. März 1942) 11.

— des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 (G. v. 9. Janr. 1943) 93.

— des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (G. v. 23. März 1943) 113.

— des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (G. v. 14. März 1944) 217.

Strafverfügungen, Änderung des G. vom 25. März 1879 in der Fassung des G. vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von — bei Übertretungen (G. v. 3. Sept. 1943) 193.

—, Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher — (V. v. 19. Janr. 1944) 197.

—, Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher — (V. v. 20. Nov. 1944) 243.

T.

Tierärzten s. Niederlassung von Ärzten, 271.

Landesbibliothek Oldenburg

Trägerschaft für die Unfallversicherung s. Reichsversicherungsordnung, 260.

Trödler, Geschäftsbetrieb der — s. Gebrauchtwarenhändler, 21.

U.

Übersetzungsbüros, Errichtung von — (V. v. 1. Dez. 1945) 275.

Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge (P. V. v. 24. Nov. 1944) 245, (V. v. 30. Dez. 1944) 249.

Unfallversicherung, Trägerschaft für die — s. Reichsversicherungsordnung, 260.

Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften s. ausländischen Arbeitskräften, 255.

V.

Varel-Land (Gemeinde) s. Grenzen, 229.

Varel (Stadt) s. Grenzen, 229.

Vechta (Stadt) s. Enteignung, 48.

Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen s. Staatsbanken, 67.

Vorschriften über den Geschäftsbereich der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) s. Gebrauchtwarenhändler, 21.

W.

Warenzeichenanmeldungen s. Patentanmeldungen, 267.

Wasserstraßenamt Oldenburg s. Strafverfügungen, 243.

Landesbibliothek Oldenburg

Westdeutsche Kanäle s. Schiffahrtspolizeiverordnung, 162.

Wohnsiedlungsgebiete (Zwölfte M. B. v. 28. Janr. 1942) 2.

Z.

Zahnärzten s. Niederlassung von Ärzten, 271.

Zivilarbeiter, Ergänzung der P. V. über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten — und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940 (V. v. 19. Juni 1942) 44.

Zweckverband Weser-Ems (M. B. v. 25. Okt. 1944) 239.

Zwischenahn (Gemeinde) s. Wohnsiedlungsgebiete, 2.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

1946 und 1947

Sachverzeichnis.

Seite

A.

Abgeordneten des Landtages, Entschädigung der - 25

Abschluss des Oldenburgischen Gesetzblattes 59

Abwehr des Kartoffelkäfers 3

Aenderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta 29,3

Anlegung eines Friedhofes in Osterfeine 53

B.

Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Ammerland 49

Bewirtschaftung von Holz und Holzhalbwaren sowie über den Lohnschnitt 51

D.

Diözese Münster 19,4

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Seite

E.

Enteignung - Friedhof in Osterfeine - 53

Entschädigung der Abgeordneten des Landtages 25

F.

Feldmäusebekämpfung im Kreise Ammerland 49

Friedhofes in Osterfeine, Enteignung zur Anlegung eines - 53

G.

Gemeindegrenzen, Aenderung der - im Landkreis Vechta 29,35

Gewerblichen Wirtschaft, Schutz der - 17

Gewinnabführungsverordnung 13

Giften, Handel mit 46

H.

Handel mit Giften 46

Haushalt des Landes 21,55

Holz und Holzhalbwaren, Bewirtschaftung von - 51

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Seite

K.

Kartoffelkäfers, Abwehr des - 3

Kirchengemeindeordnung der Diözese Münster 19,45

L.

Landeshaushalt 21,55

Landtagsabgeordneten, Entschädigung der - 25

Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe, Überwachung der - 5,11

Lohnschnitt 51

N.

Nachtragshaushalt des Landes 21,55

S.

Schutz der gewerblichen Wirtschaft 17

Staatshaushalt 21,55

T.

Tätigkeit der Verwaltungsgerichte, Wiederaufnahme der - 37

U.

Ueberwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe 5,11

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Seite

V.

Vechta, Aenderung der Gemeindegrenzen im Landkreis - 29,35

Vergnügungssteuer 1

Verwaltungsgerichte, Wiederaufnahme der Tätigkeit der - 37

W.

Wirtschaft, Schutz der gewerblichen - 17

Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte 37

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 1. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 30. Januar 1942.

Inhalt:

Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.

Nr. 2. Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 28. Januar 1942 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluß werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Beginn der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art wird unter Beibehaltung einer Mittagspause von 13 bis 14,30 Uhr und eines Ladenschlusses von 18,30 Uhr für die Zeit vom 1. bis 28.

Landesbibliothek Oldenburg

Februar 1942 auf 9 Uhr festgesetzt. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 2.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird in Ergänzung meiner ersten Bekanntmachung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4. Oktober 1935 der Teil der Gemeinde Zwischenahn erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im **Norden** durch die Reichsstraße Nr. 75 (südliche Grenze des bisherigen Wohnsiedlungsgebietes),

im **Osten** durch den nördlichen Teil des Genossenschaftsweges Nr. 19 zum Kayhausermoor sowie durch Teile der Wasserzüge Nr. 9 und 11, durch den im Südwesten der Parzelle 345 90 Flur XXV belegenen Genossenschaftsweg Nr. 10 und den Wasserzug Nr. 12,

im **Süden** durch den Privatweg (Parzellen 474/120 und 473/120 der Flur XXV), den nördlichen Teil

Landesbibliothek Oldenburg

des Gemeindeweges Nr. 18 nach Ekernermoor sowie durch den westlichen Teil des Gemeindeweges Nr. 16 in Speckenerfeld, durch die Landstraße I. Ordnung Edewecht-Bad Zwischenahn und den Wasserzug Nr. 7 (Speckener Bäke),

im **Westen** durch die westliche Grenze der Flur XXIV (die im nördlichen Teil durch die große Aue gebildet wird), durch die Reichsbahn Oldenburg-Leer und die Westgrenze der Parzelle 401/63 der Flur X.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1942 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 2. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Februar 1942.

Jnhalt:

Nr. 3. Verordnung vom 9. Februar 1942, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Nr 3.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Oldenburg, den 9. Februar 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung von Marineanlagen in Brake i. O.

Entschädigungsverpflichtet ist der Reichsfiskus (Kriegsmarine).

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Brake bestellt.

Oldenburg, den 9 Februar 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauly.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 3. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Februar 1942.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,

b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12.30 bis 14.30 Uhr,

c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr

festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren - Spezialgeschäfte, Spirituosen - Spezialgeschäfte und Möbelgeschäfte

Landesbibliothek Oldenburg

brauchen nur von 14,30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagsnachmittags geschlossen.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

a) für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in begründeten Fällen, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Geschäfts, eine andere Verkaufszeit zuzulassen,
b) über die Schließung von Geschäften wegen Betriebsferien zu befinden.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 4. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. März 1942.

Jnhalt:

Nr. 5. Verordnung vom 6. März 1942, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.

Nr. 6. Verordnung vom 6. März 1942, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Nr. 5.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.

Oldenburg, den 6. März 1942

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Siedlung Cäciliengroden.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Östringen.

Landesbibliothek Oldenburg

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Jever bestellt.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauly.

Brauer.

Nr. 6.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Betriebes der Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Entschädigungsverpflichtet ist die Firma E. Kalkhoff in Cloppenburg i. O.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauly.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 5. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1942.

Inhalt:

Nr. 7. Gesetz vom 6. März 1942 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Nr 7.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 33.788.950 RM festgestellt, und zwar

auf 33.638.000 RM an fortdauernden Einnahmen
auf 150.950 RM an einmaligen Einnahmen
und
auf 33.697.450 RM an fortdauernden Ausgaben
auf 91.500 RM an einmaligen Ausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 276.700 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat

Oldenburg, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen

(Siegel) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme RM	Ausgabe RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungsgericht	201 525	1 465 575	— 1 264 050
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 689 420	4 643 840	— 1 954 420
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 769 050	3 953 090	— 184 040
IV	Kirchen und Schulen	2 614 070	10 940 965	— 8 326 895
V	Finanzministerium . .	217 550	957 830	— 740 280
VI	Forstverwaltung . . .	1 234 275	1 010 010	+ 224 265
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	23 063 060	10 817 640	+ 12 245 420
	Gesamtsumme:	33 788 950	33 788 950	—

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 6. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. März 1942.

Inhalt:

Nr. 8. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 10. März 1942, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8 Juni 1924

Oldenburg, den 10. März 1942.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, be-

Landesbibliothek Oldenburg

treffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1942/43 genehmigt.

Oldenburg, den 10. März 1942.

Der Minister
der Kirchen und Schulen

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 7. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. April 1942.

Inhalt:

Nr. 9. Gesetz vom 9. April 1942 für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).

Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1942, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.

Nr 9.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).

Oldenburg, den 9. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Sep-

Landesbibliothek Oldenburg

tember 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old.Ges.Bl. Bd. 51 S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Abschnitt I folgende Fassung:

   Abschnitt I. Finanzzuweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

   Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

   § 1: Finanzzuweisungen des Reichs an das Land.

   § 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

   § 3: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

   §§ 4 und 5: Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

   Kapitel 2: Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

   § 6: Grunderwerbsteuer.

   § 7: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

   § 8: Sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

2. Die Überschrift des Abschnitts I enthält folgende Fassung:
   „Finanzzuweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise."

3. § 1 des Kapitels 1 enthält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„§ 1.
Finanzanweisungen des Reichs an das Land.

Die Finanzzuweisungen des Reichs an das Land Oldenburg werden für die Landeskasse vereinnahmt."

4. § 2 Abs. 1 des Kapitels 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2000000 RM als Schlüsselzuweisungen."

5. § 3 des Kapitels 1 wird § 5 des Kapitels 1.

6. Als neuer § 3 wird in Kapitel 1 eingefügt:

   „§ 3.
   Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

   Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Landkreise den Betrag von 300000 RM als Schlüsselzuweisungen. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2)."

7. § 4 des Kapitels 2 wird § 6 des Kapitels 2.

8. Als neuer § 4 wird im Kapitel 1 eingefügt:

   „§ 4.
   Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

   Von den Finanzzuweisungen (§ 1) wird der Betrag von 1050000 RM einem Ausgleichsstock zugeführt."

9. Im § 5 des Kapitels 1 (bisher § 3 des Kapitels 1) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
   „(1) Der Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet."

10. Im Abschnitt I erhält die Überschrift des Kapitels 2 folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise."

11. Im Kapitel 2 werden die §§ 5 und 6 — Kraftfahrzeugsteuer — und der § 7 — Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer — gestrichen.

12. § 8 des Kapitels 2 wird § 7 des Kapitels 2. Der Abs. 2 wird gestrichen.

13. Als neuer § 8 wird im Kapitel 2 eingefügt:

„§ 8.

Sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

Die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung erhalten aus der Landeskasse Zuweisungen in der ihnen im Rechnungsjahre 1940 aus der Kraftfahrzeugsteuer zugeflossenen Höhe."

14. Im Abschnitt IV Kapitel 2 erhält der § 18 folgende Fassung:

„§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt durch die Einnahmen unter Hinzurechnung des Anteils des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer für 1940 nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt."

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Carl Röver.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Die bisherige Ziffer 2. (4) der Vorschriften vom 3. November 1939 erhält die Bezeichnung „2. (4) a".

Landesbibliothek Oldenburg

Hinter dem neuen Abs. a ist folgendes einzufügen:

„b) Darüber hinaus können die Ortspolizeibehörden, soweit der Reichswirtschaftsminister seine Zustimmung für die betreffende Handelssparte des Gebrauchtwarenhandels erteilt hat, Betriebe von der Führung des Geschäftsbuches (Trödelbuches) gänzlich befreien, wenn der Wegfall des Geschäftsbuches entweder unbedenklich oder die Führung des Geschäftsbuches für den Betrieb mit erheblicher Verwaltungsarbeit und Unkosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Gebrauchtwaren im einzelnen stehen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist jedoch, daß sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, der Erwerb usw. aus Büchern, die nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, klar ersichtlich ist und die aufgekauften Gebrauchtwaren in das Wareneingangsbuch eingetragen werden."

2. Die Ziffer 2. (5) erhält folgende neue Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern, die eine offene Verkaufsstelle (Buchhandlung) betreiben und die

a) neben neuen Büchern gebrauchte Lehrbücher führen,

b) teils neue, teils gebrauchte Bücher der Unterhaltungsliteratur vertreiben,

auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, soforn ihre Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten und sie außerdem ihre Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen und die aufgekauften gebrauchten Bücher in das Wareneingangsbuch eintragen. Die Ortspolizeibehörden können die Befreiung von der Führung

Landesbibliothek Oldenburg

des Geschäftsbuches (Trödelbuches) für ihren Bezirk allgemein anordnen.

Der Eintragungspflicht in das Geschäftsbuch (Trödelbuch) unterliegen nur gebrauchte Bücher im Werte von mehr als 1 Reichsmark."

3. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 8. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Mai 1942.

Jnhalt:

Nr. 11. Gesetz vom 25. April 1942 über die Neufassung der Besoldungsordnung.

Nr. 11.

Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 25. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, Anlage 1 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten (OGBl. Bd. 49 S. 501), erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April

Landesbibliothek Oldenburg

1940 in Kraft.

Oldenburg, den 25. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. April 1942.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Besoldungsordnung.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Bezüge nach den reichsrechtlichen Vorschriften gekürzt.

Vorbemerkung: Weibliche Beamte in den mit einem Stern *) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberverwaltungsgerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 — 10 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Ministerien [1] [2].

---

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 als Ministerialrat der alten Gruppe XII im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialrat".

Landesbibliothek Oldenburg

[2]) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat".

Besoldungsgruppe 2 b.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte [1])
Oberregierungs- und -bauräte,
Oberregierungs- und -schulräte,
Oberregierungs- und -gewerbeschulrat [2]),
Oberregierungs- und -medizinalrat,
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Aerzten,
Oberregierungs- und -veterinärrat,
Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungsamts,
Obergewerberat, künftig wegfallend,
Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten),
Oberforstmeister [3]),
Oberregierungs- und -vermessungsrat.

---

[1]) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat".

[2]) Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberschulrat".

[3]) Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Landforstmeister".

Landesbibliothek Oldenburg

Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung (abgekürzt 2c 1).

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 ℛℳ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe.
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Archivdirektor,
Landräte,
Regierungs- und Bauräte,
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Aerzten,
Medizinalrat als Leiter des Landes-Hygiene-Instituts,
Museumsdirektoren,
Regierungs- und Schulräte,
Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat,
Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an höheren Schulen,
Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule,
Bibliotheksdirektor,
Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts.

Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung (abgekürzt 2c 2).

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 ℛℳ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Archivrat,
Regierungsräte,
Landesökonomieräte,
Regierungsveterinärräte,
Regierungsbauräte,

Landesbibliothek Oldenburg

Museumsräte,
Gewerberäte,
Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 1,
Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,
Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienstaltersstufen bis 8100 RM einschließlich, künftig wegfallend,
Schulräte,
Studienräte und *) Studienrätinnen,
Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst,
Bibliotheksrat,
Forstmeister,
Regierungsvermessungsräte,
Vermessungsräte.

Besoldungsgruppe 2 e.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 RM jährlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Amtmänner, technische und nichttechnische:
Ministerialamtmänner, künftig wegfallend,
Regierungsamtmänner [1]),
Regierungsbauamtmänner.

---

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Polizeirat".

Besoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an.

Wasserschout,
Oberlehrer [1]), künftig wegfallend.

---

[1]) Die Beamten, die am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte waren, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige Zulage von je 400 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Landesbibliothek Oldenburg

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen [1]),

Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen [1]),

Musik- und Zeichenlehrer und *) Musik- und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen [1]) [2]),

*) Lyzeallehrerinnen [1]).

---

[1]) Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 (3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500 — 4700 — 4900 — 5100 — 5300 — 5500 *RM*).

[2]) Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar die Musik- und Zeichenlehrer von 600 *RM* jährlich und die Musik- und Zeichenlehrerinnen von 300 *RM* jährlich, sowie den Wohnungsgeldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehrkräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 3 c findet Anwendung.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1).

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Ministerialoberinspektoren, künftig wegfallend,
Ministerialbauoberinspektoren, künftig wegfallend,
Regierungsoberinspektoren [1]),
Regierungsbauoberinspektoren,

Landesbibliothek Oldenburg

Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen.
Oberförster.

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 beim Rechnungsamt im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialoberinspektor".

Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgekürzt 4b 2).

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Oekonomieoberinspektoren [1]),
Vermessungsoberinspektoren.

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtmann".

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1).

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Landesbibliothek Oldenburg

Inspektoren, technische und nichttechnische:
Regierungsinspektoren,
Regierungsbauinspektoren,
Bibliotheksinspektor,
Eichinspektor als Eichamtsvorsteher,
Vermessungsinspektoren.

Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgekürzt 4 c 2).

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Inspektoren, technische und nichttechnische:
Ministerialinspektoren [1]), künftig wegfallend,
Ministerialbauinspektoren, künftig wegfallend,
Archivinspektoren,
Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1 [2]),
Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1 [2]),
Oekonomieinspektoren,
Eichinspektoren,
Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,
Vermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,
Hafenkapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,
Revierförster.

---

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b und einer ruhegehaltfähigen Zulage von 200 RM jährlich im Amte war, behält für seine Person die ruhegehaltfähige Zulage.

Landesbibliothek Oldenburg

[2]) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 beim Rechnungsamt mit der Amtsbezeichnung Ministerialinspektor und Ministerialbauinspektor im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM jährlich. (künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Revierförster, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c 2.

Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Landesbibliothek Oldenburg

Obersekretäre, technische und nichttechnische:
Ministerialkanzleivorsteher, künftig wegfallend,
Regierungsobersekretäre [1]) [3]),
Kassenobersekretäre [1]) [3]),
Verwaltungsobersekretäre [1]),
Vermessungsobersekretäre [1]),
Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister [1]),
Obereichmeister [2]),
Straßenmeister [2]),
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
Fischereiverwalter [4]).

---

[1]) Nur in den von dem Staatsministerium mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen bestimmten Stellen.

[2]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[3]) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerialkassenobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

[4]) Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *RM* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor".

Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Sekretäre, technische und nichttechnische:
Regierungssekretäre,
Regierungsbausekretäre,
Kassensekretäre,

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltungssekretäre,
Vermessungssekretäre,
Eichmeister,
Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,
Strommeister,
Schleusenvorsteher,
Oberforstwarte.

Besoldungsgruppe 8 a.

2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Assistenten, technische und nichttechnische:
Regierungsassistenten,
Regierungsbauassistenten,
Kassenassistenten,
Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreiskassen [1]),
Verwaltungsassistenten,
Vermessungsassistenten,
Schleusenassistent,
Baggerführer,
Schiffsmaschinisten,
Forstwarte.

---

[1]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Der Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren, den die am 31. März 1940 im Amte gewesenen Beamten nach näherer Bestimmung des Haushalts erhalten, ist mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbetrage ruhegehaltfähig, jedoch mit höchstens 200 *RM*.

Landesbibliothek Oldenburg

Besoldungsgruppe 9.

1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 ℛℳ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienstaltersstufe an.

Kraftwagenführer, künftig wegfallend.

Besoldungsgruppe 10 a.

1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 — 2380 — 2470 — 2550 ℛℳ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ministerialamtsgehilfen [1]), künftig wegfallend,
Betriebsassistenten,
Schleusenverwalter.

---

[1]) Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehaltfähigen Zulage von 300 ℛℳ jährlich im Amte war, erhält für seine Person diese ruhegehaltfähige Zulage und die bisherige Amtsbezeichnung „Verwaltungsassistent".

Besoldungsgruppe 10 b.

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 — 2320 — 2400 ℛℳ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwider-

Landesbibliothek Oldenburg

ruflichen Stellenzulage von der vierten Dienstaltersstufe an,

im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,

V von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Amtsgehilfen,
Kassengehilfen [1]),
Hausmeister,
Eichgehilfe, künftig wegfallend,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend.

---

[1]) Ein Kassengehilfe bei der Landeshauptkasse erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

Besoldungsgruppe 11.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2220 — 2300 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI von der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Straßenaufseher, künftig wegfallend,
Waldhüter, künftig wegfallend.

Schlußbemerkung.

Den planmäßigen Revierförstern der Besoldungsgruppe A 4f können zum Ausgleich für besondere wirtschaftliche Nachteile einzelner Stellen nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen aus den dafür im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden (künftig wegfallend).

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 9. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Mai 1942.

Jnhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 9. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 wird dahin geändert, daß der einheitliche Mittagsladenschluß vom 13. Mai 1942 ab auf 12.30 Uhr bis 14 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 9. Mai 1942.

Staatsministerium.
Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 10. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Juni 1942.

Inhalt:

Nr. 13. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Nr. 14. Verordnung vom 19. Juni 1942 zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.

Nr. 13.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 13. Juni 1942.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrag
Ruhstrat.

Landesbibliothek Oldenburg

Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können."

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.

Nr 14.

Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Die Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 207) wird auf Grund der

Landesbibliothek Oldenburg

darin genannten Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

   Ihnen ist ferner verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen.

2. § 2 wird folgender neuer Absatz nachgefügt:

   Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 11. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Juli 1942.

Jnhalt:

Nr. 15. Zweite Verordnung vom 15. Juli 1942 zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936.

Nr. 16. Verordnung vom 15. Juli 1942, betreffend Enteignung eines Grundstückes für Berufsschulzwecke in Vechta.

Nr. 15.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 15 Juli 1942.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Die Revierförster, die gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 f des Besoldungsangleichunsgesetzes vom 3. Oktober 1936 das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbe-

Landesbibliothek Oldenburg

amten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 erhalten haben, werden mit Wirkung vom 1. April 1941 in die Besoldungsgruppe A 4 f übergeleitet. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 4 f gelten die Vorschriften des Artikels 2 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936 entsprechend.

2. Sind die Bezüge, die einem Revierförster am 31. März 1941 zugestanden haben, höher als die ihm am 1. April 1941 zustehenden Bezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird.

3. Dienstbezüge, die für die Zeit bis zur Durchführung dieser Verordnung überhoben worden sind, werden in Ausgabe belassen.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.) Brauer.

Nr 16.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Vechta,

Oldenburg, den 15. Juli 1942

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf

Landesbibliothek Oldenburg

die Erweiterung der landwirtschaftlichen Berufsschule und des Berufsschulgartens in Vechta.

Entschädigungsverpflichtet ist der Landkreis Vechta.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vechta bestellt.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Staatsministerium.
Joel.

(Siegel) Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 12. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 1. August 1942.

Jnhalt:

Nr. 17. Gesetz vom 21. Juli 1942 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Nr. 17.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . 2900 RM
an Ausgaben . . . 2900 RM.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts

Landesbibliothek Oldenburg

für das Rechnungsjahr 1941 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 33 791 850 RM und zwar

33 640 900 RM an fortdauernden Einnahmen
150 950 RM an einmaligen Einnahmen
und
33 590 850 RM an fortdauernden Ausgaben
201 000 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 21. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Wegener.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			Ordentlicher Haushalt.				
II			**Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft).**				
	22		**Straßenwesen**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen	160 700	—	—	160 700
	23		**Häfen.**				
			II. Ausgabe.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
		505	**Wiederherstellung der Hafenkaje Hunte-brück-Süd**	—	5 500	—	5 500

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100.

— — — — — — — —

In 5 Straßenmeisterstellen der Gruppe A 5 b erhalten die gegenwärtigen Inhaber (Regierungsbauinspektoren) für ihre Person die Besoldung der Gruppe A 4 c 2.
Veranschlagt sind:

— — — — — — — —

Zu Kap. 23 Tit. 505.

Die Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Kaje der Hafenanstalt Huntebrück-Süd ist für den Umschlagverkehr dringend erforderlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
III			Innere Verwaltung (Landwirtschaft).				
	62		Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasser- und Kulturbau).				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		104	Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst, Bezüge der Militär- und Versorgungsanwärter während des Vorbereitungs-, Ausbildungs- oder Probedienstes sowie Beihilfen für künftige Beamte während der Ausbildungszeit . . .	—	600	—	600
IV			Kirchen und Schulen.				
			Abteilung: Erziehung.				
	96		Oldenburgische Lehrerbildungsanstalt in Vechta.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 104.

Ausbildungsbeihilfe für einen Anwärter des gehobenen technischen Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung. Eingestellt gemäß Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 1941, I A 13 — 5271 II.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		233	Kranken- und Unfallversorgung der Jungmannen	3 000	—	1 200	1 800
		236	Instandhaltung, Ergänzung und Reinigung der Bekleidung und Ausrüstung der Jungmannen sowie Anschaffung und Unterhaltung der Anstaltswäsche	21 000	—	—	21 000
			Hiervon 12 000 RM k. w.				
	97		Oldenburgische Lehrerinnenbildungsanstalt in Dötlingen.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		233	Kranken- und Unfallversorgung der Jungmaiden	1 125	—	450	675

Erläuterungen:

Zu Kap. 96 Tit. 233.
Eingestellt sind für 120 Jungmannen je 15 RM = 1800 RM.

Zu Kap. 97 Tit. 233.
Eingestellt sind für 45 Jungmaiden je 15 RM = 675 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
		236	Instandhaltung, Ergänzung und Reinigung der Bekleidung und Ausrüstung der Jungmaiden sowie Anschaffung und Unterhaltung der Anstaltswäsche . . . . . Hiervon 13 500 RM k. w.	16 975	—	—	16 975
	103 (neu)		**Staatliche Landfrauenschule in Vechta.**				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		1	Einnahmen aus Dienstgrundstücken sowie von Miet- und Dienstwohnungsinhabern . .	—	390	—	390
		3	Gebühren und Strafen .	—	—	—	—
		6	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 103.

Die Schule ist zum 1. Oktober 1941 übernommen. Der Schulbetrieb beginnt erst im April 1942.
Vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. 2. 1942, LG 4020 Old — 11 I A.

Zu Kap. 103 Tit. 1.

Veranschlagt sind an Miete
für 1 Lehrperson für 3 Monate . . . . . 90 RM
für 5 Hausarbeiter für 6 Monate . . . . . 300 „
Zusammen 390 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
		20	Unterhaltsbeiträge der Schülerinnen	—	—	—	—
		21	Einnahmen aus Verpflegung	—	900	—	900
		22	Aus der Landwirtschaft	—	1 500	—	1 500
			Summe der Einnahmen	—	2 790	—	2 790
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		102	Hilfsleistungen durch Beamte	—	770	—	770
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	—	4 000	—	4 000
			Summe Titel 100 bis 199	—	4 770	—	4 770

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 21.

Veranschlagt sind aus Verpflegung
für 1 Lehrperson für 3 Monate je 50 RM . . . . . 150 RM
für 5 Hausarbeiter für 6 Monate je 125 RM . . . 750 „
Vgl. Tit. 231. Zusammen 900 RM.

Zu Kap. 103 Tit. 22. Vgl. Tit. 232.

Zu Kap. 103 Tit. 102.

Veranschlagt sind für die kommissarisch beauftragte Leiterin:
Grundgehalt . . . . . 2 925 RM
Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 348 „
Zusammen 3 273 RM.

Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter . . . . . 200 „
Bleiben 3 073 RM.

Davon 3/12, mithin . . . . . 770 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu Kap. 103 Tit. 103.

Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften.

Vergütungsgruppe oder Dienstzweig	Anzahl der nichtbeamteten Hilfskräfte, die		
	im Haushaltsplan für 1940 angesetzt sind	am 1. Oktober 1940 vorhanden waren	für das Rechnungsjahr 1941 durchschnittlich erforderlich sind
1. Angestellte			
Tarifliche Angestellte (einschließlich der Jugendlichen unter 18 Jahren)			
Sonstiger Dienst			
Vergütungsgruppen VIII und IX	—	—	1
2. Arbeiter			
Hausarbeiter- und Reinmachedienst	—	—	2
Sonstiger Dienst	—	—	2
Zusammen	—	—	5

Zugang:

1 tarifliche Angestellte der Vergütungsgruppe VIII und
4 Arbeiter infolge Einrichtung der Schule
5 Hilfskräfte.

Veranschlagt sind:

1. Angestellte
   a) Tarifliche Angestellte (einschließlich der Jugendlichen unter 18 Jahren)
      Grundvergütung . . . . . 2 400 RM
      Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 480 „
      Zusammen 2 880 RM.
      Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter . . . . . 170 „
      Bleiben 2 710 RM.
      Kinderzuschlag . . . . . — „
      Insgesamt 2 710 RM.
   b) Landesbeitrag zur zusätzlichen Altersversorgung der Angestellten . . . . . 140 „
      Insgesamt für Angestellte 2 850 RM.
2. Arbeiter
   a) Tarifliche und sonstige Dienstbezüge einschließlich Reisekostenvergütungen und Umzugskostenauslagen . . . . . 4 200 RM
   b) Landesbeitrag zur zusätzlichen Altersversorgung der Arbeiter . . 200 „
      Insgesamt für Arbeiter 4 400 „.
3. Reichsversicherungsbeiträge des Landes für Angestellte und Arbeiter . . . . . 750 „
   Zusammen für Angestellte und Arbeiter 8 000 RM.

Davon 6/12, mithin 4000 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			Sächliche Ausgaben.				
		200	**Geschäftsbedürfnisse**	—	300	—	300
		204	**Unterhaltung der Dienstgebäude** . .	—	—	—	—
		205	**Luftschutzmaßnahmen Selbstschutz und im erweiterten Selbstschutz**	—	1 800	—	1 800

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 200.

Die Mittel der Tit. 201, 202 und 203 sind hier mitveranschlagt.

Veranschlagt sind:

1. Geschäftsbedürfnisse . . . . . 70 RM
2. Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . — „
3. Bücherei . . . . . 30 „
4. Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, sowie Kosten für private Fernsprechanlagen . . . 200 „

Zusammen 300 RM.

Zu Kap. 103 Tit. 205.

Veranschlagt sind:

1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen einschließlich der ersten Geräte- und Materialbeschaffung, soweit die Kosten 30 000 RM nicht übersteigen, sowie behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern . 300 RM
2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbildung, Verdunkelung usw.) . . . . . 1 500 „
3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz . . . . . — „

Zusammen 1 800 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
		206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen . .	—	3 200	—	3 200
		209	Reisekosten	—	50	—	50
		211	Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen	—	200	—	200
		213	Vermischte Verwaltungsausgaben . .	—	50	—	50
		230	Lehrmittel	—	—	—	—
		231	Verpflegungskosten . .	—	1 200	—	1 200
		232	Landwirtschaft	—	3 000	—	3 000
		233	Unfallversicherung . .	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 206.

Veranschlagt sind:

1. Heizung	1 500	RM
2. Beleuchtung und elektrische Kraft	500	„
3. Kosten der Reinigung, Müll- usw. Abfuhr, Be- und Entwässerung	200	„
4. Feuerversicherung, Steuern, Abgaben	900	„
5. Mieten	—	„
6. Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes	100	„
Zusammen	3 200	RM.

Zu Kap. 103 Tit. 231.

Veranschlagt sind die Verpflegungskosten für 1 Lehrperson und 5 Hausarbeiter für insgesamt 900 Tage sowie Kosten für die Anlegung von Vorräten. Vgl. Tit. 21.

Zu Kap. 103 Tit. 232.

Der eingestellte Betrag beruht auf Schätzung. Vgl. Tit. 22.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
		234	Lehrwanderungen und andere Zwecke der praktischen Ausbildung	—	—	—	—
		235	Unterhaltung und Erhaltung der Anstaltswäsche sowie Reinigung der Kleidung der Schülerinnen . . .	—	300	—	300
			Summe Tit. 200 bis 499	—	10 100	—	10 100
			b) Einmalige Ausgaben.				
		500	Für den Ausbau der Gebäude	—	29 000	—	29 000
		501	Für Einrichtung des Schülerinnenheims, der Wohnungen der Lehrpersonen und des Hauspersonals einschließlich Wäsche .	—	35 000	—	35 000
		502	Für Einrichtung der Schule mit Inventar und Lehrmitteln . . .	—	20 000	—	20 000
		503	Für Ankauf von lebendem und totem Inventar für die Landwirtschaft		20 000	—	20 000
			Summe Tit. 500 bis 503	—	104 000		104 000
			Summe der Ausgaben	—	118 870	—	118 870
			Zuschuß bei Kap. 103	—	116 080	—	116 080

Erläuterungen:

Zu Kap. 103 Tit. 500 bis 503.

Die Ausgaben sind erforderlich für den zweckmäßigen Ausbau der Gebäude, die Einrichtung der Schule, des Schülerinnenheimes und des landwirtschaftlichen Betriebes.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			Abteilung: Volksbildung.				
	111		Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte in Oldenburg.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		2	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Akten, von Altstoffen u. dgl. . .	—	—	—	-
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		230	Sammlungen	4 000	—	—	4 000
			Die Mittel sind übertragbar.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 111 Tit. 2.

Ob und welche Einnahmen zu erwarten sind, ist im voraus nicht zu übersehen.

Vgl. den Haushaltsvermerk zu Tit. 230.

Zu Kap. 111 Tit. 230.

Die Erträgnisse der früheren Theodor Francksen-Stiftung und des Vermächtnisses des Geh. Rats Professor Dr. Schütte sind

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			Der hier veranschlagte Betrag erhöht sich um die Erträgnisse der früheren Theodor Francksen-Stiftung **und des Vermächtnisses des Geh. Rats Prof. Dr. Schütte,** die zu Einzelplan VII Kap. 168 Tit. 6 vereinnahmt werden.				
			Der Haushaltsbewilligung tritt ferner hinzu der Erlös aus dem Verkauf von in Besitz des Landesmuseums befindlichen Sammlungsgegenständen (vgl. Tit 2).				
VII			**Allgemeine Finanzverwaltung.**				
	166		**Finanzzuweisungen des Reichs.**				

Erläuterungen:

bestimmungsgemäß für das Landesmuseum, die letzteren insbesondere zur Erhaltung des Schütte-Lanz-Museums, zu verwenden.

Die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf entbehrlich gewordener Sammlungsgegenstände ist zur Ergänzung des Sammlungsbestandes des Landesmuseums erforderlich.

§ 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes vom 6. März 1942 (Old. Ges. Blatt S. 11) findet entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		31	Anteil an der Totalisatorsteuer	—	—	—	—
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		233	Beteiligung der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	—	—	—	—
	168		Aus Vermögensanlagen des Landes.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 166 Tit. 31.

Einnahmen sind während des Krieges nicht zu erwarten. Vgl. Tit. 233.
Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 1. 1942, LG 4324 — 4 IA.

Zu Kap. 166 Tit. 233.

Ausgaben sind während des Krieges nicht zu erwarten. Vgl. Tit. 31. Den Rennvereinen wird der ihnen zustehende Anteil an der Totalisatorsteuer gegen Quittung überlassen.
Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 1. 1942, LG 4324 — 4 I A.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1941 RM	für 1941 treten hinzu RM	für 1941 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1941 RM
		6	Vermischte Einnahmen	1 000	110	—	1 110
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		230	Abführung an das Sondervermögen (Grundstock)	25 440	—	—	25 440
			Der Ausgabeansatz erhöht oder vermindert sich um den Betrag der Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 25 b.				
	190		Sonstiges.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		241	Abführung an die Ausgleichsrücklage . . .	1 109 000	—	120 420	988 580

Erläuterungen:

Zu Kap. 168 Tit. 6.

Zur Verbuchung unvorhergesehener Einnahmen aus Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten in Höhe von nom. 57 412,50 RM und sonstiger unvorherzusehender Einnahmen. Eingestellt sind hier die Erträge des in das Finanzvermögen des Landes überführten Theaterpensionsfonds mit einem Bestande von nom. 23 137,50 RM und der ehemals Theodor-Francksen-Stiftung mit nom. 662,50 RM sowie des Vermächtnisses des Geh. Rats Professor Dr. Schütte mit 9421,28 RM (vgl. Einzelplan IV Kap. 111 Tit. 230).

Landesbibliothek Oldenburg

Absschluß.

Einnahmen mehr	2 900 RM
Ausgaben mehr	2 900 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 13. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. August 1942.

Inhalt:

Nr. 18. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Nr. 18.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1942 (Old. Ges. Bl. S. 43/44) hiermit erneut bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. August 1942.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrag

Ruhstrat.

Landesbibliothek Oldenburg

Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte und die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können."

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 14. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 18. August 1942.

Jnhalt:

Nr. 19. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. August 1942 zur Ausführung der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941.

Nr. 19.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941.

Oldenburg, den 13. August 1942

Auf Grund des § 8 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. Seite 227) ordnet das Staatsministerium auf Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

§ 1.

Die Vorschriften der Abschnitte I und II der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. Seite 227) werden auf das ganze Land Oldenburg ausgedehnt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden zum Erlaß der Anordnungen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 5 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers ermächtigt

Oldenburg, den 13. August 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 15. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. August 1942.

Inhalt:

Nr. 20. Polizeiverordnung vom 20. Juli 1942 zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

Nr. 20.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Fußgänger zur Fähre müssen auf der Brücke den rechten Gehweg benutzen.

§ 2.

Fahrzeuge, Reiter und Radfahrer müssen vor

Landesbibliothek Oldenburg

der Schranke rechts halten. Reiter und Radfahrer müssen absitzen.

§ 3.

Nach dem Öffnen der Schranke darf die Brücke zur Fähre erst benutzt werden, wenn die letzten der mit der Fähre ankommenden Fahrgäste, Kraftfahrzeuge, Gespanne, Radfahrer und Reiter die Brücke verlassen haben.

§ 4.

Kraftfahrer, Gespanne und Reiter müssen solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer auf dem Fährfahrzeug angelangt sind bezw. die Brücke verlassen haben.

§ 5.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen des Fährpersonals die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug wieder zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

§ 6.

Sobald das Fährpersonal durch Zuruf oder Zeichen bekanntgibt, daß die polizeilich zugelassene Personenzahl sich auf dem Fährfahrzeug befindet, darf die Brücke oder das Fährfahrzeug nicht mehr

Landesbibliothek Oldenburg

betreten und auch nicht der Versuch hierzu gemacht werden.

§ 7.

Den Weisungen der Polizeibeamten und des Fährpersonals ist Folge zu leisten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 16. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. August 1942.

Inhalt:

Nr. 21. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1942 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) werden vom Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1942 — II A 3 — 192 — folgende Ausnahmen für den Kartoffelanbau und den Handel mit Pflanzgut im Lande Oldenburg zugelassen:

§ 1.

(1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling" zur Speisefrühkartoffelerzeugung wird für die Jahre 1943 und 1944 nur für folgende Gebiete des zünftigen Frühkartoffelanbaues der Landes-

Landesbibliothek Oldenburg

bauernschaft Weser-Ems unter den in § 3 genannten Beschränkungen zugelassen: Kreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land und Vechta.

(2) Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe" und „Centifolia" wird für die Jahre 1943 und 1944 unter den in § 3 genannten Beschränkungen gestattet.

§ 2.

(1) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Erstling" darf bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe" und „Centifolia" darf ebenfalls nur bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden. Zum Zwecke der Ausfuhr darf Pflanzgut dieser Sorten bis auf Widerruf von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die hierzu die Genehmigung des Reichsbauernführers haben.

§ 3.

(1) Der Anbau der in den §§ 1 und 2 genannten krebsanfälligen Kartoffelsorten ist verboten:

a) in folgenden Kreisen und Gemeinden:

1. Stadtgemeinde Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst,
2. im Kreise Ammerland in der Gemeinde Bad Zwischenahn und in den Ortschaften Hüllstede bei Westerstede, Godensholt und Rastede,
3. im Kreise Cloppenburg in der Ortschaft Löningen,
4. im Kreise Friesland in der Stadtgemeinde Varel, den Gemeinden Varel-Land und Friesische Wehde,

Landesbibliothek Oldenburg

5. im Kreise Oldenburg-Land in den Gemeinden Ganderkesee, Hude und Hasbergen,
6. im Kreise Vechta in den Gemeinden Damme und Steinfeld, den Ortschaften Kroge (Gemeinde Lohne) und Neuenkirchen und dem inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde Vechta,
7. im Kreise Wesermarsch in der Stadtgemeinde Elsfleth, Gemeinde Stedingen und den Ortschaften Klein-Bollenhagen und Jaderlangstraße.

b) in Betrieben, die nach den Feststellungen des Pflanzenschutzamtes kartoffelkrebsverseucht sind.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1939 (RGBl. I S. 872) unberührt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1944 außer Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Tantzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 17. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. September 1942.

Inhalt:

Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1942 wird dahin geändert, daß der einheitliche Mittagsladenschluß vom 7. September 1942 ab wieder auf 12,30 bis 14,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 2. September 1942.

Staatsministerum.
I. A.:
Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 18. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. Oktober 1942.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 28. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 wird wegen der Wiedereinführung der Normalzeit dahin geändert, daß das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art vom 2. November 1942 ab vorläufig auf 18 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 28. Oktober 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 19. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. November 1942.

Inhalt:

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg vorläufig folgendes bestimmt:

1.

§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1942 wird dahin geändert, daß

die Ladengeschäfte der Fleischer am Montag nur noch vormittags geschlossen bleiben,

der dem Lebensmittelhandel genehmigte Ladenschluß am Dienstagnachmittag aufgehoben wird.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

In § 2 der Bekanntmachung wird unter Buchstabe c) nachgefügt:

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

c) durch örtliche Regelung im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter das Ende der Verkaufszeit von 18 Uhr bis auf 18,30 Uhr zu verlängern.

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 20. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. Dezember 1942.

Inhalt:

Nr. 25. Verordnung vom 21. Dezember 1942, betreffend Enteignung von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Luftschutzzwecke in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 21. Dezember 1942.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 in Verbindung mit § 4 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz vom 21. April 1897 findet Anwendung auf die Errichtung von Luftschutzbunkern in der Stadt Wilhelmshaven.

Entschädigungsverpflichtet ist das Deutsche Reich (Reichsfiskus Luftfahrt).

Als Enteignungsbehörde wird der Oberbürgermeister in Wilhelmshaven bestellt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1942.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 21. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. Dezember 1942.

Inhalt:

Nr. 26. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1942 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

Nr. 26.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) ordnet das Staatsministerium mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3 — 3189 — für den Kreis Friesland folgendes an:

§ 1.

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Der Landrat des Kreises Friesland bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der Biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

§ 3.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 22. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Januar 1943.

Jnhalt:

Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums vom 6 Januar 1943 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.

Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1943 über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20 Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

Auf Grund des § 28 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes (Oldb. Ges. Bl. Bd. 43 Seite 333) verordnet das Staatsministerium:

Die Aufgaben der unteren Siedlungsbehörde werden für das Land Oldenburg dem Siedlungsamt übertragen.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.) Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr 28.

Verordnung des Staatsministeriums über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.

Oldenburg, den 7. Januar 1943

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I Seite 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. August 1938 — II A 3 — 2267 für das Land Oldenburg angeordnet:

§ 1.

Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere blühenden Raps und Spargel, mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu bespritzen oder zu bestäuben.

§ 2.

Bäume, die in unmittelbarer Nähe der Bienenstände stehen, dürfen nur abends nach Beendigung des Bienenfluges nach vorheriger Verständigung der benachbarten Imker mit kupfer- oder arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln gespritzt werden.

§ 3.

Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht

a) für die Behandlung der Reben,
b) für die Behandlung von Kartoffeln mit arsenhaltigen Spritzmitteln,
c) für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum

Landesbibliothek Oldenburg

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 7. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 23. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Januar 1943.

Inhalt:

Nr. 29. Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942

Nr. 29.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 35 928 540 RM festgestellt, und zwar

auf 35 898 540 RM an fortdauernden Einnahmen,
auf 30 000 RM an einmaligen Einnahmen
und
auf 35 660 940 RM an fortdauernden Ausgaben,
auf 267 600 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind inner-

Landesbibliothek Oldenburg

halb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die

Landesbibliothek Oldenburg

der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Wegener.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme RM	Ausgabe RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungsgericht	246 675	1 530 410	— 1 283 735
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 768 260	4 364 800	— 2 596 540
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 775 025	4 014 810	— 239 785
IV	Kirchen und Schulen	5 047 215	14 998 170	— 9 950 955
V	Finanzministerium . .	219 770	991 620	— 771 850
VI	Forstverwaltung . . .	1 166 175	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	23 705 420	8 923 895	+ 14 781 525
	Gesamtsumme:	35 928 540	35 928 540	—

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 24. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 18. Januar 1943.

Inhalt:

Nr. 30. Verordnung vom 8. Januar 1943 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 30.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 8. Januar 1943.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die nach Nr. 23, 24 und 25 der Verordnung vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Cloppenburg, Löningen und Friesoythe werden mit Wirkung vom 31. März 1943 aufgehoben.

2.

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Wirkung vom 1. April 1943 zu errichten

a) für die Bezirke der Gemeinden Cloppenburg, Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen und

Landesbibliothek Oldenburg

die Ortschaften Calhorn und Nordholte eine gewerbliche Berufsschule in Cloppenburg,

b) für die Bezirke der Gemeinden Löningen, Essen i. O. — mit Ausnahme der Ortschaften Calhorn und Nordholte — und Lastrup eine gewerbliche Berufsschule in Löningen,

c) für die Bezirke der Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Saterland und Barßel eine gewerbliche Berufsschule in Friesoythe,

d) für den Bezirk des Landkreises Cloppenburg eine kaufmännische Berufsschule in Cloppenburg.

Oldenburg, den 8. Januar 1943.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.) Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 25. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. Februar 1943.

Inhalt:

Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1943 für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit für das Gebiet des Stadtteils Osternburg der Stadt Oldenburg, das begrenzt wird vom neuen Huntelauf von der Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zum Küstenkanal, Küstenkanal, Hunte bis zur Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hatten, Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zur Neuen Hunte:

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläu-

Landesbibliothek Oldenburg

sen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumkarbolineum oder Obstbaumkarbolineum — emulgiert — (Baumspritzmittel), die den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, oder mit anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Winterspritzmitteln sachgemäß zu bespritzen.

(2) Die Spritzung ist nach den Weisungen des Pflanzenschutzamts und dessen Beauftragten durchzuführen; diese Stelle bestimmt insbesondere Zeitpunkt und Umfang, sowie Art und Weise der Durchführung.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahnahmen obliegt neben der Ortspolizei dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 26. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Februar 1943.

Inhalt:

Nr. 32. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 22. Februar 1943, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 22. Februar 1943.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landes-

Landesbibliothek Oldenburg

teil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1943/44 genehmigt.

Oldenburg, den 22. Februar 1943.

Der Minister
der Kirchen und Schulen.

I. V.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 27. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. März 1943.

Inhalt:

Nr. 33. Verordnung vom 23. Februar 1943, betreffend Enteignung von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Nr. 33.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Februar 1943.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung von Unterkunftsbaracken auf dem Grundstück Artikel 1672 der Stadtgemeinde Oldenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Februar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 28. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. März 1943.

Inhalt:

Nr. 34. Polizeiverordnung vom 5. März 1943 über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Nr. 34.

Polizeiverordnung über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für die Strecken der Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven, auf denen ein öffentlicher Personenverkehr stattfindet, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Das unbefugte Betreten der Bahnanlagen ist verboten. Ihre Überquerung ist nur an den vorgesehenen Übergängen erlaubt und zwar nur bei geöffneter Schranke und falls sich ein Zug nicht nähert.

Landesbibliothek Oldenburg

In jedem Fall ist ein längeres Verweilen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

(2) Bei Annäherung an Übergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden. Hiervon sind die Wegbenutzer auch an beschrankten Übergängen sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken nicht befreit.

(3) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

(4) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

(5) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.

(6) So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.

(7) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

(8) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im

Landesbibliothek Oldenburg

öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 2.

(1) Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die Ordnung ohne diesen Zwang nicht durchgesetzt werden kann.

§ 3.

(1) Den Angestellten des äußeren Betriebsdienstes können von dem Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven die Rechte und Pflichten von öffentlichen Polizeibeamten für den Bereich der Bahnpolizeigeschäfte übertragen werden.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabezichen tragen und im Besitz eines vom Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven ausgestellten Ausweises sein.

§ 4.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Wartesaal auszuhängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 29. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. März 1943.

Inhalt:

Nr. 35. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. März 1943 über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Nr. 35.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Oldenburg, den 15. März 1943.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 50 S. 458) festgesetzte und durch Verordnung vom 18. März 1940 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 51 S. 203) bis zum 31. März 1943 verlängerte Frist über die Erlaubnissperre für Gast-

Landesbibliothek Oldenburg

und Schankwirtschaften wird bis zum 31. März 1946 verlängert.

§ 2.

§ 3 der Verordnung erhält in Ziffer 3 a) folgenden Zusatz:

„oder in denen Gast- oder Schankwirtschaften mit geeigneten Versammlungsräumen für Gemeinschaftsveranstaltungen fehlen."

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 30. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 25. März 1943.

Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 20. März 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,

b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12,30 bis 14,30 Uhr,

c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr

festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagsnachmittags geschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

§ 3.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5.

Diese Bekanntmachung, die der früheren Regelung entspricht, tritt am 29. März 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 31. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. März 1943.

Jnhalt:

Nr. 37. Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Nr. 37.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 (Oldb. Ges Bl. Bd. 52 Seite 93) festgestellte Haushaltsplan, sowie etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 gelten auch für das Rechnungsjahr 1943.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1942 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1943 nicht, nur teilweise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur

Landesbibliothek Oldenburg

Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Brauer

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 32. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. April 1943.

Inhalt:

Nr. 38. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. April 1943 zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Nr. 38.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Oldenburg, den 20. April 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. April 1943 — II A 3. 805 — für das Land Oldenburg verordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, von Ackerrainen, Wald-, Weg- und Straßenrändern, Bahndämmen, Deichen, freien Plätzen, Ufern und Gräben sind zur Bekämpfung der Ackerdistel (Cirsium arvense) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Die Disteln sind kurz vor der Blüte, spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, abzumähen, auszuziehen oder auszustechen; auf Getreidefeldern hat dies jedoch nur insoweit zu geschehen, als die Disteln ohne unverhältnismäßige Beschädigung der Frucht beseitigt werden können.

§ 3

Das Unkraut darf nicht an Ort und Stelle liegen bleiben oder in Wasserläufe geworfen werden, sondern ist zu sammeln und zu verbrennen.

§ 4

1. Die Überwachung der Bekämpfung der Ackerdistel obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und seinen Beauftragten. Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden kann das Pflanzenschutzamt besondere Beauftragte bestellen, denen die Besichtigung aller Grundstücke übertragen wird, auf denen die Bekämpfung der Ackerdistel durchzuführen ist. Macht das Pflanzenschutzamt von der Ermächtigung in Satz 2 nicht Gebrauch, so können die Ortspolizeibehörden eigene Beauftragte bestellen.

2. Werden bei der Besichtigung nach Abs. 1 noch Disteln festgestellt, so hat das Pflanzenschutzamt den Nutzungsberechtigten des Grundstücks der Ortspolizeibehörde zu melden, die ihm die Vernichtung der Disteln innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist aufgibt. § 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnungen des Staatsministerums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Acker-

Landesbibliothek Oldenburg

distel vom 8. Juni 1935 und 15. August 1935 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 49 S. 132 und 194) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. April 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Dr. Menkens.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 33. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Mai 1943.

Inhalt:

Nr. 39. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 3. Mai 1943, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 28. April 1943 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

I. V.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Verordnung
zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (betreffend Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung).

Der § 33 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird durch den nachfolgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

Ist ein Ersatzmitglied durch Tod oder nach §§ 30, 31, 32, 34 Abs. 1 vorzeitig aus seinem Amte ausgeschieden oder steht es fest, daß es durch Abwesenheit vom Wohnsitz § 5) oder aus irgendeinem anderen Grunde auf mindestens sechs Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist, so hat der Kirchenausschuß, nachdem er das Ausscheiden oder die Verhinderung und ihre Gründe festgestellt hat, alsbald für das ausgeschiedene oder das verhinderte Ersatzmitglied auf die restliche Amtszeit aus den wählbaren Gemeindeangehörigen (§ 27) ein neues Ersatzmitglied zu wählen; dies hat auch zu geschehen, wenn das neu gewählte Ersatzmitglied durch Ausscheiden oder Verhinderung wiederum ausfällt, damit die Ersatzmitglieder stets vollzählig (§ 24) vorhanden sind. Zu der Wahl, die nach der Vorschrift des § 44 Abs. 1 erfolgt, ist schriftlich einzuladen unter der Angabe, ob das zu wählende Mitglied ein wählbarer Grundbesitzer (§§ 23 Abs. 3, 24) oder ein gemäß § 27 wählbares Gemeindemitglied sein muß.

Vechta, den 28. April 1943.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.
Dr. Pohlschneider

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 34. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. Juni 1943.

Jnhalt:

Nr. 40. Verordnung des Staatsministerium vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.

Nr. 41. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Nr. 40.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Der § 12 Abs. II a der Aufzugsverordnung erhält folgende Neufassung:

„II. Der Sachverständige hat die mit der Anzeige nach § 3 eingereichten Unterlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei der Abnahme im Betriebe sind besonders zu prüfen:

a) alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere die Fahrschachtverschlüsse in jedem Geschoß durch Fahrproben in beiden Fahrtrichtungen mit der höchsten zulässigen Belastung. Auf gute und dauerhafte Ausführung der Verschlüsse ist besonderer Wert zu legen.

Bei Aufzügen mit Treibscheibenantrieb ist durch eine Fahrprobe in Abwärtsfahrtrichtung mit 1,5 facher Belastung, bei Kleinlastenaufzügen mit doppelter Belastung festzustellen, ob die Reibung zwischen den Seilen und der Treibscheibe genügt (Treibfähigkeitsprobe). Außerdem ist nachzuweisen, daß die Seile nicht durch die Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt (Aufsetzprobe). Bei Aufzügen mit untenstehender Maschine erübrigt sich die Aufsetzprobe. Zur Nachprüfung der Berechnung müssen die Eigengewichte des Fahrkorbes und Gegengewichtes vom Hersteller durch Wiegen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines verantwortlichen, dem Technischen Überwachungs-Verein benannten Gefolgschaftsmitgliedes oder, falls die Wägung auf einer amtlichen Waage erfolgt, durch die Wiegekarte zu erbringen. Bei Gegengewichten, die am Aufstellungsort hergestellt werden, kann von einer Wägung abgesehen werden, wenn die Gewichtsbestimmung in anderer Weise möglich ist; die Gewichtsbestim-

Landesbibliothek Oldenburg

mung muß in diesem Fall in Gegenwart des Sachverständigen erfolgen."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Dr. Menkens

Nr. 41.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Runderlaß vom 9. Januar 1943 — III G 30003/42 — folgende Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen bekanntgegeben:

Die Ziffer 17 der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen und die zugehörige amtliche Erläuterung erhalten nachstehende Fassung:

„Ziffer 17.

Treibscheiben sind nur bei unmittelbar elektrischem Antrieb zulässig und müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Der Fahrkorb darf bei den im § 12 Abs. II a vorgeschriebenen Prüflasten nicht abgleiten.

b) Bei aufsitzendem Fahrkorb oder Gegengewicht dürfen die Seile nicht bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden.

Erläuterung.

Bei der Berechnung der Treibfähigkeit nach den im A. V. Blatt 18 „Die Ausführung und Berechnung von Treibscheiben" gegebenen Formeln ist ausgehend von einer Reibungszahl μ = 0,09 Beschleunigungsfaktor φ (b) = 1,33 zugrundezulegen. Dieser Wert kann bei Aufzügen des Teils A der Technischen Grundsätze auf 1,15 herabgesetzt werden, sofern die Treibrillen halbrund oder derart unterschnitten

Landesbibliothek Oldenburg

sind, daß der Mindestwert φ (b) = 1,15 auch bei Abnutzung der Rillen erhalten bleibt. Außer der Treibfähigkeit ist die Flächenpressung zwischen den Rillenwandungen und den Seilen sowohl für die neue als auch für die eingelaufene Rille nachzuweisen. Nach den vorliegenden Erfahrungen empfiehlt es sich, im Interesse der Lebensdauer von Seil und Rille die im A. V. Blatt 18 für die Pressung angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten.

Die praktische Prüfung der Treibfähigkeit (Treibfähigkeitsprobe) kann anstatt mit der im § 12 vorgeschriebenen Ueberlast auch mit einer geringeren Fahrkorbbelastung vorgenommen werden, sofern das Gegengewicht soweit entlastet wird, daß das Verhältnis der Seilspannungen in beiden Fällen gleich ist. Die Fahrkorbbelastung soll dabei jedoch mindestens der Tragkraft des Aufzuges entsprechen. Bei der Treibfähigkeitsprobe ist ein vorübergehendes geringes Rutschen der Seile auf der Treibscheibe beim Anfahren oder Abbremsen des Triebwerkes im Allgemeinen noch nicht bedenklich.

Die günstigsten Vorbedingungen für die Bildung von Schlaffseil liegen im allgemeinen dann vor, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt. In diesem Fall nimmt das Verhältnis der Seilspannungen einen kleineren Wert an als beim Aufsetzen oder Fangen des Fahrkorbs. Daher muß die Aufsetzprobe bei aufgesetztem Gegengewicht erfolgen. Eine Ausnahme machen Aufzüge mit untenstehender Maschine; bei diesen Anlagen werden bei einem Fangen oder Aufsetzen von Fahrkorb oder Gegengewicht die Seile auf der einen Seite der Treibscheibe völlig spannungslos, weil auch der Einfluß des Seilgewichts aufgehoben ist. Wenn nicht im Ausnahmefall die Seile im Unterschnitt der Treibrillen klemmen, ist also ein Reibungsschluß nicht möglich; eine besondere Aufsetzprobe erübrigt sich daher. In keinem Fall dürfen die Seile auf der Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn die Maschine in der entsprechenden Drehrichtung unter Strom oder von Hand gedreht wird."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Minister der Finanzen und der Wirtschaft.

I. V.: Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 35. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Juli 1943.

Inhalt:

Nr. 42. Gesetz für das Land Oldenburg vom 30. Juni 1943 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 43. Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1943.

Nr. 42.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht.

Abschnitt I: Finanzzuweisungen, Grunderwerbsteuer.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.
§ 1: Gesamtbeträge.

§§ 2 bis 6: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.
§ 7: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.
§ 8: Ausgleichsstock.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.
§ 9: Grunderwerbsteuer.

Abschnitt II: Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge.
§§ 10 bis 12.

Abschnitt III: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.
§ 13: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
§ 14: Vergnügungssteuer.
§ 15: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.
§ 16: Hundesteuer.

Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.
§§ 17 und 18.

Abschnitt IV: Beihilfeverfahren.

§ 19: Beihilfepflicht der Landkreise.
§ 20: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abschnitt V: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.
§ 21: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
§ 22: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.
§ 23: Umlage für das Straßenwesen.

Abschnitt VI: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.
Teil 1: Persönliche Volksschullasten.
§ 24: Allgemeines — Anteil des Landes.

Landesbibliothek Oldenburg

§§ 25 bis 27: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.
§ 28: Allgemeines.
§ 29: Schulbaurücklage der Landkreise.
§ 30: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 31 und 32: Beihilfen des Landes.

Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.
§ 33: Höhere Schulen des Landes.
§ 34: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.
§ 35: Ausgleich zwischen den Kreisen.
§ 36: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

Kapitel 3:
§ 37: Berufsschulen.

Abschnitt VII: Anstalten und Einrichtungen.
§ 38: Staatsbauschule.
§ 39: Staatstheater.
§ 40: Oberschule für Mädchen in Jever.

Abschnitt VIII:
§§ 41 bis 43: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt I:
Finanzzuweisungen, Grunderwerbsteuer.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1
Gesamtbeträge.

Das Land stellt in jedem Rechnungsjahr zur Verfügung:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden;
2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise;
3. Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock).

Die Höhe der Beträge zu 1 bis 3 wird alljährlich durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§§ 2 bis 6

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 2

(1) Die Gemeinden erhalten Finanzzuweisungen nach einem für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Schlüssel (Schlüsselzuweisungen). Durch diese Zuweisungen sollen bei den einzelnen Gemeinden die Unterschiede gemildert werden, die zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und ihrer Ausgabenbelastung bestehen. Dabei soll insbesondere der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung und den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzahl, nach der sich die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bemißt, wird dadurch gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung bestimmt (Ausgangsmeßzahl, Abs. 4 und § 3), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl, § 4). Ist die Ausgangsmeßzahl nicht größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

(3) Der vom Land für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag (§ 1 Ziff. 1) wird nach Verhältnis der Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

(4) Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrages ergibt, der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Die einzelne Gemeinde erhält mithin als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrages ihrer Schlüsselzahl.

Landesbibliothek Oldenburg

(5) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen werden ermächtigt, die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zahlen zu ändern, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 3

Die Ausgangsmeßzahl (§ 2 Abs. 2, 4) wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigt werden.

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern	65	vom	Hundert
„ 2 000 Einwohnern	85	„	„
„ 5 000 „	90	„	„
„ 10 000 „	100	„	„
„ 25 000 „	125	„	„
„ 50 000 „	135	„	„
„ 100 000 „	140	„	„
„ 250 000 „	145	„	„
„ 500 000 oder mehr Einwohnern	150	„	„

vom Grundbetrag des Rechnungsjahrs (§ 2 Abs. 4). Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht

mehr als 2 000 Einnwohnern	26	vom	Hundert
mit 5 000 Einwohnern	25	„	„
„ 10 000 „	24	„	„
„ 25 000 „	23	„	„
„ 50 000 „	22	„	„
„ 100 000 „	20	„	„

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der

Landesbibliothek Oldenburg

Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

§ 4

Die Steuerkraftmeßzahl (§ 2 Abs. 2) wird gefunden, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuerarten (§ 17 Abs. 3) zusammengezählt werden. § 17 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 5

Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird nach Ablauf des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aufgestellt und durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 6

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landrat und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landrat darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nicht aufrechnen, es sei

Landesbibliothek Oldenburg

denn, daß es sich um rückständige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 7

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

(1) Der in § 1 Ziff. 2 für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise jährlich zur Verfügung gestellte Betrag wird nach einem Schlüssel unterverteilt, den der Minister des Innern und der Minister der Finanzen festsetzen.

(2) § 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 8

Ausgleichsstock.

Die Mittel des Ausgleichsstocks (§ 1 Ziff. 3) dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeinndeverbände. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.

§ 9

Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. des Wertes der Gegenleistung zu erheben.

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Er-

Landesbibliothek Oldenburg

streckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstückteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

Abschnitt II:

Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge §§ 10 bis 12.

§ 10

Die Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung und für die Landstraßen II. Ordnung erhalten für die Unterhaltung dieser Straßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben je km 800 RM

2. Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung

   a) für jeden ersten km je 1000 Einwohner eines Kreises 200 RM

   b) für jeden zweiten km je 1000 Einwohner eines Kreises 400 RM

   c) für jeden weiteren km je 1000 Einwohner eines Kreises 600 RM.

Die Landkreise haben aus diesen Zuschüssen an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, je km 400 RM weiterzuleiten.

3. Die Stadtkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung je km 400 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3 000 Reichsmark aus dem Ausgleichsstock.

§ 12

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter (§ 4 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 531 —) haben die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Betrag zu leisten. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird für jedes Rechnungsjahr festgesetzt; er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

Abschnitt III:

Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 13

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzog-

Landesbibliothek Oldenburg

tum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 14

Vergnügungssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15

Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerverordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des

Landesbibliothek Oldenburg

Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S.146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),

2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,

3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

§ 16

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.

§§ 17 und 18

Umlagen der Gemeindeverbände.

§ 17

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Abs. 3) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden Anspruch haben.

(3) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet. Es werden angesetzt

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 RM	der Meßbeträge mit	120 v. H.
die weiteren	100 000 RM	„ „ „	160 v. H.
„ „	400 000 RM	„ „ „	200 v. H.
„ „	Meßbeträge mit		220 v. H.,

als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 v. H.,

als Steuerkraftzahl der bisherigen Bürgersteuer die zuletzt ermittelten Bürgersteuermeßbeträge mit 500 v. H.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Meßbeträge der bisherigen Bürgersteuer sind, wenn bisher keine Bürgersteuer erhoben wurde, auf 0,50 RM je Einwohner zu bemessen.

(4) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

aus den im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträgen ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten. Die Verwaltungskostenzuschüsse des Reichs werden durch Teilung durch den Hebesatz der Gewerbesteuer in den einzelnen Gemeinden in Gewerbesteuermeßbeträge umgerechnet und den übrigen Gewerbesteuermeßbeträgen hinzugesetzt;

bei der bisherigen Bürgersteuer:

aus den zuletzt festgestellten Bürgersteuermeßbeträgen.

Die Schlüsselzuweisungen werden der Umlage mit den für das Umlagejahr zu zahlenden Beträgen zugrunde gelegt.

(5) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Landesbibliothek Oldenburg

(6) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ferner dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können sich für weitere Fälle eine Genehmigung vorbehalten.

§ 18

(1) Der Bedarf des Landes für das Straßenwesen und den Landesfürsorgeverband kann durch eine Umlage von den Land- und Stadtkreisen gedeckt werden (Landesumlage).

(2) Die Landesumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden der Landkreise und der für die Stadtkreise festgesetzten Steuerkraftzahlen (§ 17 Abs. 3) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden der Landkreise und die Stadtkreise Anspruch haben. § 17 Abs. 4 gilt auch für die Landesumlage.

Abschnitt IV:

Beihilfeverfahren.

§ 19

Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

§ 20

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Abschnitt V:

Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 21

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22

Umlagen.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen (§ 18).

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 23

Umlage für das Straßenwesen.

(1) 60 v. H. der ungedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Straßenbauverwaltung einschließlich der Versorgungslasten im Straßenwesen und des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen unter Absetzung des dem Lande im Rechnungsjahr 1940 verbliebenen Kraftfahrzeugsteueranteils werden auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes maßgebenden Schlüssel umgelegt.

(2) Der Umlagebetrag erhöht sich um den Betrag, den das Land nach der Jahresrechnung für 1940 an Ausgaben für Straßenunterhaltung eingespart hat.

Abschnitt VI:
Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 24

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen

Kosten 25 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen (Abs. 1) einschließlich der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe dieser Kosten im Rechnungsjahr.

(3) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 25 bis 27

Anteil der Gemeinden.

§ 25

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 24 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil, ausgenommen die Kosten der technischen Lehrkräfte, nach der Zahl ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500

Landesbibliothek Oldenburg

Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt.

2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 24 Abs. 2, ohne die Kosten der technischen Lehrkräfte) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

§ 26

(1) Die einzelnen Gemeinden werden mit 25 v. H. an den persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 27

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 26 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 28

Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 29 bis 32.

§ 29

Schulbaurücklage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 RM für jede Normalstelle (§ 25 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlnug der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

§ 30

Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen

Landesbibliothek Oldenburg

und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§§ 31 und 32
Beihilfen des Landes.

§ 31

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung. Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

§ 32

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 30 gewährt werden. § 30 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 2: Höhere Schulen.

§ 33

Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 34

Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 35

Ausgleich zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwen-

Landesbibliothek Oldenburg

dungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 33), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 34) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusetzen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 36

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 35 erstattungsfähigen Teil des nach § 33 an das Land zu zahlenden Beitrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 3: Berufsschulen.

§ 37

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Abschnitt VII: Anstalten und Einrichtungen.

§ 38

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *RM*.

§ 39

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *RM*.

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

theaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

§ 40

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

Abschnitt VIII.

§§ 41 bis 43

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41

(1) In den Steuersatzungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Straf-

Landesbibliothek Oldenburg

recht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnug entsprechende Anwendung.

§ 42

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, mit Ausnahme des § 10, der zum 1. April 1943 in Kraft tritt, am 1. April 1942 in Kraft. Das Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93) und des Gesetzes vom 9. April 1942 (Old. Ges. Bl. Bd. 52 S. 17) tritt mit dem 1. April 1942 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 43

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die

Landesbibliothek Oldenburg

Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Staatsministerium

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 43.

Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Vom 30. Juni 1943

Auf Grund des § 43 des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Gesetzblatt S. 127) wird folgendes verordnet:

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren und der Hundertsatz der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen ist für jedes Rechnungsjahr nach den amtlichen Ergebnissen der letzten vor der Aufstellung des Schlüssels vorgenommenen Volkszählung zu bestimmen. Ist bis zur Aufstellung des Schlüssels nur ein vorläufiges Ergebnis festgestellt, so ist dieses als endgültiges Ergebnis zu verwenden. Sind bis zur Aufstellung des Schlüssels die Hundertsätze der Kinder und die Hundertsätze der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen noch nicht festgestellt, so können die für den vorjährigen Schlüssel verwendeten Hundertsätze zugrunde gelegt werden.

(2) Liegt die letzte Volkszählung bei Beginn des Rechnungsjahrs mehr als ein Jahr zurück, so sind als Einwohnerzahlen die für den Beginn des voraufgehenden Rechnungsjahrs festgestellten Ergebnisse der amtlichen Fortschreibung zu verwenden.

(3) Bei der Verwendung der Ergebnisse sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Volleingliederungen einer Gemeinde in eine andere zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahrs, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind; andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen,

Landesbibliothek Oldenburg

wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahrs in Kraft getreten sind.

§ 2

(1) Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der ständigen Bevölkerung.

(2) In Bädergemeinden und Kurorten können nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen erhöhte Einwohnerzahlen angesetzt werden.

§ 3

Zur unselbständigen Bevölkerung im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes gehören die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

§ 4

Die Schlüsselzahlen für die Finanzzuweisungen sind bei der Aufstellung des Schlüssels auf einen durch vierundzwanzig teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 5

Die Festsetzung des Schlüssels wird durch das Finanzausgleichsamt beim Reichsministerum des Innern vorbereitet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister mitzuteilen.

Zu § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 6

(1) Die Realsteuermeßbeträge werden der Berechnung der Steuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr so zugrunde gelegt, wie sie in dem nach dem nach § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes maßgebenden Zeitraum (Anschreibungsjahr) festgesetzt worden sind. Welche Steuermeßbeträge als in diesem Zeitraum festgesetzt gelten, bestimmt sich nach den über ihre Erfassung ergehenden Verwaltungsanweisungen. Sind die Steuermeßbeträge im Laufe des maßgebenden Zeitraums erhöht oder ermäßigt

Landesbibliothek Oldenburg

worden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigung oder durch Erlaß des endgültigen Bescheids an Stelle eines vorläufigen), so ist der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Steuerkraftzahl durch Hinzusetzung oder Absetzung zu berücksichtigen. Bei der Grundsteuer werden nachträgliche Festsetzungen, Erhöhungen oder Ermäßigungen von Meßbeträgen, soweit sie für das im Anschreibungsjahr endende oder ein früheres Rechnungsjahr gelten, nur in Fällen von größerer finanzieller Bedeutung berücksichtigt. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahrs weg, so wird der Realsteuermeßbetrag gleichwohl in voller Höhe angesetzt; andererseits bleibt der Steuermeßbetrag in voller Höhe unberücksichtigt, wenn die Steuerpflicht erst nach Beginn des Rechnungsjahrs eintritt.

(2) In Fällen von besonderer finanzieller Bedeutung können auch noch Festsetzungen, Erhöhungen und Ermäßigungen von Steuermeßbeträgen berücksichtigt werden, die erst nach Ablauf des maßgebenden Zeitraums (Abs. 1 Satz 1) eintreten.

(3) Würde infolge verspäteter Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages für einen Gewerbebetrieb bei der Berechnung der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr kein Meßbetrag für diesen Gewerbebetrieb zum Ansatz kommen, so kann der zuletzt festgesetzte Gewerbesteuermeßbetrag angesetzt werden. Wird später der Steuermeßbetrag festgesetzt, so ist der Ausgleich in entsprechender Weise wie nach Abs. 1 Satz 4 vorzunehmen; in besonderen Fällen kann zur Vereinfachung abweichend verfahren werden.

(4) Die Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Zerlegungsanteilen steht der Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Steuermeßbeträgen gleich.

(5) Soweit Grundsteuerbeträge ohne Festsetzung eines Meßbetrages erhoben werden (Erstarrungsbeträge nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundsteuerdurchführungsverordnung), werden sie bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl in unveränderter Höhe angesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

(6) Die Frage, welcher Gemeinde ein Realsteuermeßbetrag zuzurechnnen ist, entscheidet sich nach dem Stande am 1. April des Rechnungsjahrs, das dem in Abs. 1 genannten Rechnungsjahre voraufgeht.

§ 7

Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können, um Ungleichmäßigkeiten in den Schlüsselunterlagen zu vermeiden oder um die rechtzeitige Aufstellung des Schlüssels sicherzustellen, im Verwaltungsweg bestimmen, daß in den Fällen der §§ 1, 2 an Stelle des Kalenderjahrs abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Sie können ferner im Verwaltungsweg bestimmen, daß, wenn eine Gemeinde eine zur Ermittlung der Steuermeßbeträge von ihr geforderte Meldung nicht fristgemäß erstattet, ein geschätzter Betrag oder der vorjährige Ansatz mit einem Zuschlag als Mindestbetrag verwendet wird.

§ 8

Mit der Festsetzung des Schlüssels nach § 5 des Gesetzes werden auch die ihm zugrunde liegenden Summen der Steuermeßbeträge der Gemeinden mit bindender Wirkung für die Umlagen der Gemeindeverbände festgestellt.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 9

(z. Zt. offen).

§ 10

Bei der Aufstellung der Schlüssel für die Finanzzuweisungen an die Landkreise sind die §§ 6, 7 sinngemäß anzuwenden. Soweit Gebietsänderungen von Landkreisen zur Folge haben, daß ein bis dahin zu einem

Landesbibliothek Oldenburg

oldenburgischen Landkreise gehöriges Gebiet künftig nicht mehr zu einem oldenburgischen Landkreise gehört oder umgekehrt, sind sie von ihrem Inkrafttreten ab beim Schlüssel zu berücksichtigen.

§ 11

Der Gesamtbetrag der jährlichen Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis ist auf einen durch zwölf teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

Zu §§ 6, 7 des Gesetzes.

§ 12

Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen, und zwar für jeden Monat nach dem 20. des folgenden Monats.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 13

Bei der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stande am 30. September des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 14

Der Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter wird von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen festgesetzt. Für jedes Rechnungsjahr ist die gleiche Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Aufstellung des Schlüssels für die Finanzzuweisungen des Rechnungsjahrs Anwendung findet (§§ 6, 7). Der Beitrag für das

Landesbibliothek Oldenburg

Rechnungsjahr ist mit je einem Viertel bis zum 20. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr des Rechnungsjahrs zu entrichten.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung gilt, soweit sich nicht aus ihrem Inhalt etwas anderes ergibt, erstmalig für das Rechnungsjahr 1942. Sie tritt an die Stelle der Ausführungsverordnung zum oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 26. Oktober 1939 (Gesetzblatt S. 114).

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Staatsministerium

(Siegel) Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 36. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juli 1943.

Inhalt:

Nr. 44. Polizeiverordnung vom 8. Juli 1943 über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Nr. 44.

Polizeiverordnung über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. 4. 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Arbeitgeber dürfen den bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen Fahrräder nur für den Arbeitseinsatz und nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Kriegsgefangenen im Besitze eines Ausweises der zuständigen Bewachungskompanie über die Benutzung eines Fahrrades für bestimmte in dem Ausweis festgelegte Wegstrecken sind.

§ 2

Der Ausweis ist von dem Arbeitsgeber bei der zuständigen Bewachungskompanie unter Angabe des Zweckes

Landesbibliothek Oldenburg

und der Wegstrecken, die der Kriegsgefangene bei dem Arbeitseinsatz benutzen muß, zu beantragen. Die Notwendigkeit der Fahrradbenutzung ist von dem für den Arbeitgeber zuständigen Bürgermeister auf dem Antrage zu bestätigen.

§ 3

Die Kriegsgefangenen sind von den Arbeitgebern anzuhalten, den Ausweis bei Benutzung des Fahrrades bei sich zu führen.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 37. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 21. Juli 1943.

Jnhalt:

Nr. 45. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Nr. 46. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.

Nr. 47. Polizeiverordnung vom 15. Juli 1943 über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.

Nr. 45.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser

Landesbibliothek Oldenburg

vom 7. Dezember 1927 (RGBl. II S. 1109) wird aufgehoben.

II.

Das Muster B zum bisherigen § 6 (Mannschaftsrolle) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Nr 46.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 Abs. 8 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (RGBl. II S. 266) wird aufgehoben.

II.

Das Muster zum bisherigen § 6 Abs. 8 (Verzeichnis der zur Bemannung des Fahrzeugs gehörenden Personen) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 47.

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg über die Kennzeichnung und Behandlung der Ostarbeiter folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Als Ostarbeiter gelten alle männlichen und weiblichen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet mit Einschluß der nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Die Ostarbeiter haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 × 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost" in 3,7 cm hohen Buchstaben.

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß dieser auf Grund der Führung des Ostarbeiters diese Trageweise gestattet.

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftig-

Landesbibliothek Oldenburg

ten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter das Kennzeichen entsprechend diesen Vorschriften tragen.

§ 3

Den Ostarbeitern ist verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen. Ihnen ist ferner verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März zwischen 20 und 6 Uhr ihre Unterkunft zu verlassen, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte erforderlich werden.

§ 4

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern verboten. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann die örtliche Polizeibehörde die Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus erteilen. Die örtliche Polizeibehörde kann die grundsätzlich zugelassene Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhab des Ortsbereichs aus sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Gründen ganz oder teilweise verbieten.

Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

§ 5

Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender oder geselliger Art ist den Ostarbeitern untersagt, soweit die Veranstaltungen nicht im Rahmen der Ausländerbetreuung für sie durchgeführt werden.

§ 6

Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern verboten. Im Bedarfsfalle kann die örtliche Polizeibehörde

Landesbibliothek Oldenburg

eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber, gegebenenfalls für bestimmte Zeiten, zum Besuch freigeben.

Ein Besuch dieser Gaststätten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Zuwiderhandlungen pflichtwidrig duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Staatsministerium.
Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 38. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. Juli 1943.

Jnhalt:

Nr. 48. Gesetz vom 14. Juli 1943 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Nr. 48.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . 3 023 370 RM
an Ausgaben . . . 3 023 370 RM.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für

Landesbibliothek Oldenburg

das Rechnungsjahr 1942 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 38 951 910 RM und zwar

38 829 910 RM an fortdauernden Einnahmen
122 000 RM an einmaligen Einnahmen
und
38 588 810 RM an fortdauernden Ausgaben
363 100 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 127) für das Rechnungsjahr 1942 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 3 533 664 RM
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 300 000 RM
Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock) . . 1 030 000 RM.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

Staatsministerium

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
I			**Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht.**				
	1		**Staatsministerium.**				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		30	Reichszuschuß zu den persönlichen und sächlichen Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter . . . . . 1 115 480 RM (bisher 1 043 990 RM) davon an die Ernährungs- und Wirtschaftsämter . . 1 071 200 RM (bisher 1 000 650 RM)	43 340	940	—	44 280

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 30.

Bisher in Tit. 5 enthalten. Gemäß Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 22. 8. 1941, LG 1400 Old — 20 I A, zum Haushalt 1941 und der Entscheidung vom 16. 1. 1942, LG 1400 Old — 53 I A, für 1942 zu einem besonderen Titel veranschlagt.

Eingestellt ist der durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. 8. 1942, LG 4030 — 106 I A, für 1942 festgesetzte Reichszuschuß mit rd. 1 085 480 RM sowie der durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. 6. 1942, V St. 230/42 — 6391, bewilligte Sonderzuschuß von 30 000 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			— — — — — — — —				
			Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 2b:				
			— — — — — — — —				
			2 Oberregierungs- und -bauräte				
			— — — — — — — —				
			11 Stellen.				
			Gruppe A 2c 1:				
			— Regierungs- u. Baurat				
			— — — — — — — —				
			2 Stellen.				
			— — — — — — — —				

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 100.

— — — — — — — —

Stellenumwandlung:

1 Regierungs- und Bauratsstelle der Gruppe A 2c 1 ist in eine Oberregierungs- und -bauratsstelle der Gruppe A 2b umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943, LG 1400 Old — 130 I A.

— — — — — — — —

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
II			**Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft).**				
	16		**Landräte u. Kreiskassen.**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		230	Führung und Beaufsichtigung der Freiwilligen Feuerwehren in den Landkreisen während des Krieges	—	14 000	—	14 000
			n. k. w.				
	22		Straßenwesen				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
		90	Zuschuß zur Verlegung der Zuwegung zur Fähre Lemwerder-Aumund (Fährgrund)	—	2 000	—	2 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 16 Tit. 230.

Zur Bestreitung der Kosten für die gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. 5. 1942, Pol O-Fw 1102 Nr. 1/42 (MBl. i. V. 1942 S. 1089), von den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten) durchzuführenden Maßnahmen.

Zu Kap. 22 Tit. 90.

Voraussichtlicher Zuschuß der Firma Lürssen, Lemwerder, zu den Kosten der Zuwegungsverlegung zur Fähre Lemwerder—Aumund.

Vgl. Tit. 500.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 4b 1:				
			2 Regierungsoberbauinspektoren.				
			Gruppe A 4c 2:				
			5 Regierungsbauinspektoren.				
			— — — — — — — —				
			b) Einmalige Ausgaben.				
		500	**Verbesserung des Anlegers der Fähre Lemwerder-Aumund (Fähr-**				

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100.

— — — — — — — —

2 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe A 4c 2 sind in Regierungsoberbauinspektorstellen der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old — 133 I A.

— — — — — — — —

Zu Kap. 22 Tit. 500.

Die Anlegeverhältnisse am linken Weserufer (Oldenburg) erfordern dringend eine Verbesserung. Die alte Zuwegung, die durch das Industriegelände eines wehrwirtschaftlichen Betriebes geht, muß verlegt werden.

Vgl. Tit. 90.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			grund) und Verlegung der Zuwegung	—	5 500	—	5 500
	26		**Statistisches Landesamt.**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
			— — — — — — — —				
		244	Bevölkerungsfortschreibung	—	—	—	-
			Die Mittel der Titel 231 bis 244 sind übertragbar.				
			Bei den Titeln 231 bis 244 können Ausgaben bis zur Höhe der ihnen entsprechenden Einnahmen bei den Titeln 20 bis 33 geleistet werden.				
III			**Innere Verwaltung (Landwirtschaft).**				
	62		**Wasserwirtschaftsverwaltung.**				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		21	Weggefallen.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 26 Tit. 231 bis 244.

Die Ausgaben werden aus Reichszuschüssen bestritten, deren Höhe noch nicht feststeht, daher Leertitel.

Zu Kap. 62 Tit. 21.

Vgl. jetzt Kap. 64 Tit. 22.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 4b 1:				
			2 Regierungsoberbauinspektoren.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 100.

— — — — — — — —

Zugang:

3 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe 4c 2, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943, LG 1400 Old — 130 I A.

Stellenumwandlung:

2 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe A 4c 2 sind in Regierungsoberbauinspektorstellen der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch den vorstehend bezeichneten Erlaß.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt	73 000	RM
Wohnungsgeldzuschuß	11 000	„
Zusammen	84 000	RM.
Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter	5 000	„
Bleiben	79 000	RM.
Kinderzuschlag	4 800	„
Insgesamt	83 800	RM.

Mehr infolge Stellenzugangs.

Ein Teil der Ausgaben kommt zur Wiedererhebung und wird bei Titel 10 vereinnahmt.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			Gruppe A 4c 2: 8 Regierungsbauinspektoren.				
			— — — — — — — — —				
			Zusammen 16 Stellen.	70 700	13 100	—	83 800
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	103 000	—	13 100	89 900
			Sächliche Ausgaben.				
		239	Weggefallen.				
	63		**Feldbereinigungsverwaltung.** (Umlegungs- usw. Verwaltung).				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 103.

— — — — — — — — —

Abgang:

3 technische Angestellte der Vergütungsgruppe Va TO. A mit 13 100 RM infolge Zugangs von Planstellen bei Tit. 100 (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943, LG 1400 Old — 130 IA).

— — — — — — — — —

Weniger infolge Stellenabgangs.

Zu Kap. 62 Tit. 239.

Vgl. jetzt Kap. 64 Tit. 238.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
		100	Besoldungen: Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 4b 1: 1 Vermessungsoberinspektor.				
			Gruppe A 4c 2: — Vermessungsinspektor.				
	64		**Allgemeine Förderung der Landwirtschaft. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.**				
		22	Beihilfen des Reichs zur Verbesserung von Wegen **und zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden** sowie zur Verbesserung von Strom- und Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 63 Tit. 100.

1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4c 2 ist in eine Vermessungsoberinspektorstelle der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old — 133 I A.

— — — — — — — — —

Zu Kap. 64 Tit. 22 (bisher Kap. 62 Tit. 21).

Leertitel für zu erwartende Reichsbeihilfen, deren Höhe noch nicht bekannt ist. Vgl. Tit. 238.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		238	Beihilfen zur Verbesserung von Wegen **und zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden** sowie zur Verbesserung von Strom- und Wasserversorgungsanlagen . . .	—	—	—	—
			Die Mittel sind übertragbar.				
			Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen bei Tit. 22 zu halten.				
IV			**Kirchen und Schulen. Abteilung: Erziehung.**				
	93		**Volksschulwesen**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 64 Tit. 238 (bisher Kap. 62 Tit. 239).
Leertitel, da die Höhe der zu erwartenden Reichsbeihilfen noch nicht bekannnt ist. Vgl. Tit. 22.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
		100	Besoldungen: Aufsteigende Gehälter: Gruppe A 4b 1: 70 Rektoren mit einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 RM. 1 Stelleninhaber erhält als früherer Schulrat die Bezüge der Gruppe A 2 c2 (§ 5 BBG). — Rektoren ohne Stellenzulage. **84 Hauptlehrer. 1 Stelleninhaber erhält als früherer Rektor eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 RM (Nr. 4 Abs. 5 VBV).** **154 Stellen.**				

Erläuterungen:

Zu Kap. 93 Tit. 100.

— — — — — — — —

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 3. 1942, A 4022 LBA — 3575 IV, sind umgewandelt:

66 Rektorstellen der Gruppe A 4b 1 in Rektorstellen mit einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 RM,

84 Hauptlehrerstellen der Gruppe A 4b 2 in Hauptlehrerstellen der Gruppe A 4b 1,

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			Gruppe A 4b 2: — Hauptlehrer **19 Hilfsschullehrer.** Gruppe A 4c 1: 4 Konrektoren. Gruppe A 4c 2: — Lehrer(innen) an Hilfsschulen mit einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 RM. — — — — — — —				
			1295 Stellen. Zusammen 1472 Stellen.	6 971 000	29 000	—	7 000 000

Erläuterungen:

19 Lehrer(innen)stellen der Gruppe A 4c 2 mit einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 RM in Hilfsschullehrerstellen der Gruppe A 4b 2.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt einschließlich unwiderruflicher und widerruflicher Stellenzulagen		6 277 400 RM
Wohnungsgeldzuschuß		871 000 „
Zusammen		7 148 400 RM.
Davon ab		
infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter	429 000 RM	
infolge Einberufungen zur Wehrmacht	148 000 „	577 000 „
Bleiben		6 571 400 RM.
Kinderzuschlag		428 600 „
Insgesamt		7 000 000 RM.

Mehr infolge Stellenumwandlung.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
	99		**Staatsbauschule.**				
			Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg mit Meisterschule für Bauhandwerker.				
			II. Ausgabe.				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen: Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				

Erläuterungen:

Zu Kap. 99 Tit. 100.

— — — — — — — —

Zugang:

2 Staatliche Bauratsstellen der Gruppe A 2c 2 und 2 Fachschuloberlehrerstellen der Gruppe A 3c, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 1. 1943, LG 1400 Old — 127 I A.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt	76 000	RM
Wohnungsgeldzuschuß	14 000	„
Zusammen	90 000	RM.
Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter	5 400	„
Bleiben	84 600	RM.
Kinderzuschlag	2 400	„
Insgesamt	87 000	RM.

Mehr nach dem Besoldungsdienstalter und infolge Stellenzugangs.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			Gruppe A 2c 2: 8 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst.				
			Gruppe A 3c: **2 Fachschuloberlehrer.** Zusammen 11 Stellen.	66 000	21 000	—	87 000
			Abteilung: Volksbildung.				
	112		**Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg.**				
			II. Ausgabe. **a) Fortdauernde Ausgaben.** **Persönliche Ausgaben.**				
		102	Hilfsleistungen durch Beamte	—	10 120	—	10 120

Erläuterungen:

Zu Kap. 112 Tit. 102.

Zugang:

1 als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter infolge Einberufung des Museumsdirektors und von 2 technischen Angestellten zum Wehrdienst.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt	8 400	RM
Wohnungsgeldzuschuß	1 370	„
Zusammen	9 770	RM.
Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw. Gehälter	570	„
Bleiben	9 200	RM.
Nichtruhegehaltsfähige Zulage	920	„
Insgesamt	10 120	RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	23 900	—	2 100	21 800
	115		**Staatliche Volksbüchereistelle in Oldenburg.**				
			Fortdauernde Einnahmen.				
			II. Betriebseinnahmen.				
		30	Betriebseinnahmen . . .	2 100	3 000	—	5 100
			Fortdauernde Ausgaben.				
			II. Betriebsausgaben.				
		300	Betriebsausgaben	2 100	3 000	—	5 100

Erläuterungen:

Zu Kap. 112 Tit. 103.

— — — — — — — —

Abgang:

1 außertariflicher Angestellter mit 2100 RM infolge Einstellung als Beamter auf Widerruf bei Tit. 102.

Zu Kap. 115 Tit. 30.

Veranschlagt sind:

1. Beihilfen des Landes, die für die Kostenträger zur Errichtung von Büchereien und zur laufenden Ausstattung mit Büchern und Büchereieinrichtungsgegenständen bereitgestellt werden (vgl. Epl. VII Kap. 190 Tit. 239a) . . . . . 3 000 RM
2. Einnahmen aus der Abgabe von Büchern . . . . 1 800 „
3. Einnahmen aus der Abgabe von Büchereieinrichtungsgegenständen . . . . . 300 „

Zusammen 5 100 RM.

Zu Kap. 115 Tit. 300.

Veranschlagt sind:

1. Beschaffung von Büchern . . . . . 4 100 RM
2. Beschaffung von Büchereieinrichtungsgegenständen . . . . . 1 000 „

Zusammen 5 100 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			Die Ausgabemittel erhöhen oder vermindern sich, je nachdem die Einnahmen bei Tit. 30 den Haushaltsansatz übersteigen oder nicht erreichen.				
			Die Mittel sind übertragbar.				
			Abteilung: Theaterwesen.				
	121		**Staatstheater Oldenburg.**				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
		90	**Sonderzuschuß des Reichs**	—	90 000	—	90 000
			II. Ausgabe.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
		500	**Einmalige Aufwendungen zur Leistungssteigerung und für bauliche Verbesserungen**	—	90 000	—	90 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 121 Tit. 90.
Einmaliger Sonderzuschuß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Vgl. Tit. 500.

Zu Kap. 121 Tit. 500.
Vgl. Tit. 90.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
V			**Finanzministerium.**				
	126		**Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 4b 1:				
			1 Regierungsoberinspektor				
			3 Vermessungsoberinspektoren				
			4 Stellen.				
			Gruppe A 4c 1:				
			— Vermessungsinspektor.				
			— — — — — — — —				
			Zusätzlich auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der				

Erläuterungen:

Zu Kap. 126 Tit. 100.

— — — — — — — —

Stellenumwandlung:

— — — — — — — —

1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4c 1 ist in eine Vermessungsoberinspektorstelle der Gruppe A 4b 1 und

1 Zusatzstelle für einen Vermessungsinspektor der Gruppe A 4c 1 ist in eine Zusatzstelle für Vermessungsoberinspektoren der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old 133 I A.

— — — — — — — —

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			Verordnung vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732):				
			— — — — — —				
			Gruppe A 4b 1: 3 Vermessungsoberinspektoren. Gruppe A 4c 1: — Vermessungsinspektor.	künftig wegfallend bei Einweisung der Beamten in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans.			
			— — — — — —				
	133		**Verwaltung des Staatsguts.**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		205	Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und im er-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 133 Tit. 205.

Veranschlagt sind:

1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen einschließlich der ersten Geräte- und Materialienbeschaffung, soweit die Kosten 30 000 RM nicht übersteigen, sowie behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern 16 000 RM
2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbildung, Verdunkelung usw.) . . . . . 6 900 „
3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz . . . . . — „

Zusammen 22 900 RM.

Mehr für den Ausbau des Luftschutzraumes in dem an den

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			weiterten Selbstschutz einschließlich Reisekosten	7 000	15 900	—	22 900
			Die Mittel sind übertragbar.				
VII			**Allgemeine Finanzverwaltung.**				
	166		**Finanzzuweisungen des Reichs.**				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		20	Finanzzuweisungen des Reichs	15 023 000	554 000	—	15 577 000

Erläuterungen:

Reichstatthalter und Gauleiter vermieteten Dienstgebäude und für Maßnahmen zum Schutze von Kulturdenkmälern.
Aus 1939/1940 nach 1941 übertragener Ausgaberest 5 794,39 RM.

Zu Kap. 126 Tit. 20.

Eingestellt sind

a) die Finanzzuweisungen des Reichs gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 5. 1942, LG 4015 — 26 I A mit . . . . . 15 492 000 RM

b) die Finanzzuweisungen zur Abgeltung der Mehrkosten anläßlich der Einführung der Lehrerbildungsanstalten gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. 10. 1942, LG 4050 — 62 I A, mit . . . . . 85 000 „

Zusammen 15 577 000 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
		25	**Zuweisungen aus dem Reichsausgleichsstock** .	—	1 000 000	—	1 000 000
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		230	Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) . . .	1 400 000	2 133 670	—	3 533 670
		231/232	Unverändert.				
	167		**Landessteuern, Abgaben und Umlagen.**				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		22	**Landesumlage von den Stadt- und Landkreisen**	1 280 200	1 373 430	—	2 653 630

Erläuterungen:

Zu Kap. 166 Tit. 25.

Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St 511 III/42 (A) — 6005 Old bezw. LG 4020 Old — 16 I A.
Vgl. Tit. 232.

Zu Kap. 166 Tit. 230 bis 232.

Eingestellt gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St. 511 III/42 (A) — 6005 Old bezw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes über den Nachtragshaushalt 1942.

Zu Kap. 167 Tit. 22.

Eingestellt gemäß Abschnitt III Kapitel 2 § 18 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

der Finanzen vom 13. 1. 1943, V. St. 511 III/42 (A) — 6005 Old bzw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Hebungssatz für 1942 7,5 v. H.

Die in der Landesumlage enthaltene **Staatsumlage für Straßenbau** (bisher Epl. II Kap. 22 Tit. 21) ist dem Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 14. 2. 1942, LG 1400 — 143 I A, entsprechend — wie folgt — errechnet:

Zuschußbedarf der Straßenbauverwaltung (Epl. II Kap. 22)	962 530	RM
Hinzu: für den Schuldendienst der Straßenbauanleihen (in Epl. VII Kap. 169 enthalten)	530 000	„
für Versorgungslasten im Straßenweisen (in Epl. VII Kap. 170 enthalten)	28 511	„
Zusammen	1 521 041	RM
ab: Kraftfahrzeugsteueranteil des Landes nach der Rechnung 1940	511 081	„
Umlagefähiger Zuschußbedarf des Straßenbauhaushalts	1 009 960	RM.
Hiervon Umlage des Landes 60 v. H. = . . .	605 976	RM
hinzu: Ersparnisbetrag des Landes 1940 aus Epl. II Kap. 22 Tit. 214	676 320	„
Umlagebetrag insgesamt	1 282 296	RM
= rd. 1 282 300 RM.		

Wegen des von der Landesumlage an den Landesfürsorgeverband abzuführenden Betrages vgl. Tit. 231.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1942 RM	für 1942 treten hinzu RM	für 1942 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1942 RM
		231	**Abführung an den Landesfürsorgeverband aus der Landesumlage . . .**	—	839 770	—	839 770
	190		**Sonstiges.**				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		239a	**Beihilfen des Landes für Volksbüchereien . . .**	—	3 000	—	3 000
			Die Mittel sind übertragbar.				
		241	Abführung an die Ausgleichsrücklage	1 125 600	—	439 490	686 110
		242	Abführung an die Betriebsmittelrücklage . .	—	300 000	—	300 000

Abschluß.

Einnahmen mehr . . . . . 3 023 370 RM
Ausgaben mehr . . . . . 3 023 370 RM.

Erläuterungen:

Zu Kap. 167 Tit. 231.

Eingestellt ist der gemäß Abschnitt V Kapitel 1 § 22 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St 511 III /42 (A) — 6005 Old bezw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes aus der Landesumlage (Tit. 22) an den Landesfürsorgeverband abzuführende Betrag.

Zu Kap. 190 Tit. 239 a.

Eingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 15. 3. 1941, LG 1400 — 9 I A.
Vgl. Einzelplan IV Kap. 115 Tit. 30.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 39. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. August 1943.

Inhalt:

Nr. 49. Verordnung vom 16. / 23 Juli 1943 über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes für die Länder Oldenburg und Bremen.

Nr. 49.

Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes für die Länder Oldenburg und Bremen.

$\frac{\text{Oldenburg}}{\text{Bremen}}$, den $\frac{16.}{23.}$ Juli 1943.

Auf Grund der §§ 62 Abs. 3 und 65 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung verordnen die unterzeichneten Landesregierungen folgendes:

§ 1

Für die Länder Oldenburg und Bremen wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit der Bezeichnung „Oberversicherungsamt Oldenburg - Bremen" und mit dem Sitz in Bremen errichtet.

§ 2

Das Oberversicherungsamt Oldenburg und das

Landesbibliothek Oldenburg

Oberversicherungsamt der Hansestadt Bremen werden aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an ist für die bei den aufgehobenen Oberversicherungsämtern anhängigen Angelegenheiten das Oberversicherungsamt Oldenburg-Bremen zuständig.

Oldenburg, den 16. Juli 1943.

Staatsministerium
Joel

Bremen, den 23. Juli 1943.

Der Regierende Bürgermeister
Böhmker

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 40. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. September 1943.

Jnhalt:

Nr. 50. Gesetz vom 3. September 1943 zur Änderung des Gesetzes vom 25 März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Nr. 50.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 3. September 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird wie folgt ergänzt:

„Art. 6 b. Das Staatsministerium kann im Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnungswege die sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse weiteren Polizeibehörden übertragen und dabei die Kasse bestimmen, der die Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände zufallen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I Seite 1336) ist dabei in allen Fällen den Kreispolizeibehörden vorzubehalten."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. September 1943.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. September 1943.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 41. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Oktober 1943.

Inhalt:

Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1943, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 5. Oktober 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943 wird wie folgt geändert bezw. ergänzt:

Das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art wird auf 18 Uhr festgesetzt.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, durch örtliche Regelung im Einvernehmen

Landesbibliothek Oldenburg

mit dem örtlichen Luftschutzleiter das Ende der Verkaufszeit von 18 Uhr bis auf 18.30 Uhr zu verlängern.

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Oktober 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Oktober 1943.

Staatsministerium.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 42. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Januar 1944.

Jnhalt:

Nr. 52. Verordnung vom 19. Januar 1944 zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 52.

Verordnung zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Auf Grund des Art. 6 b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden auch dem Bürgermeister von Nordenham als Polizeibehörde übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch der Kreispolizeibehörde vorbehalten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Die auf Grund der übertragenen Befugnisse endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Kasse der Stadtgemeinde Nordenham zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Janssen

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 43. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 53. Gesetz vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Nr. 53.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Oldenburg, den 28. Januar 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Gesetz vom 23. März 1943, Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 113) wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . 2 570 280 RM
an Ausgaben . . . 2 570 280 RM.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 41 522 190 RM und zwar

Landesbibliothek Oldenburg

41 467 190 RM an fortdauernden Einnahmen
55 000 RM an einmaligen Einnahmen
und
40 972 790 RM an fortdauernden Ausgaben
549 400 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 127) für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4 091 856 RM
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	1 035 188 RM
Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock) . .	1 030 000 RM.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1944

Staatsministerum.

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Gesamtplan

zum

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme: Bisheriger Betrag für 1942 u. 1943*) RM	Einnahme für 1943: treten hinzu RM	Einnahme für 1943: fallen weg RM	Einnahme: Neuer Betrag für 1943 RM	Ausgabe: Bisheriger Betrag für 1942 u. 1943*) RM	Ausgabe für 1943: treten hinzu RM	Ausgabe für 1943: fallen weg RM	Ausgabe: Neuer Betrag für 1943 RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) 1943 RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	247 615	—	—	247 615	1 530 410	—	2 500	1 527 910	— 1 280 295
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 770 260	—	10 000	1 760 260	4 384 300	175 000	58 725	4 500 575	— 2 740 315
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 775 025	—	—	3 775 025	4 014 810	45 640	40 400	4 020 050	— 245 025
IV	Kirchen und Schulen	5 140 215	437 370	100 000	5 477 585	15 149 190	1 131 330	271 700	16 008 820	— 10 531 235
V	Finanzministerium . .	219 770	—	—	219 770	1 007 520	—	—	1 007 520	— 787 750
VI	Forstverwaltung . . .	1 166 175	—	—	1 166 175	1 104 835	—	—	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	26 632 850	6 007 910	3 765 000	28 875 760	11 760 845	1 787 750	196 115	13 352 480	+ 15 523 280
	Gesamtsumme:	38 951 910	6 445 280	3 875 000	41 522 190	38 951 910	3 139 720	569 440	41 522 190	—

*) Einschließlich des Nachtragshaushalts 1942 (Gesetz vom 14. 7. 1943, Oldb. Ges. Bl. Band 52, Seite 167).

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 44. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 54. Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

Nr. 54.

Gesetz über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Besoldungsordnung in der Fassung vom 25. April 1942 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 25) wird wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung ab 1. April 1941:

1. In der **Besoldungsgruppe A 2b** wird gestrichen: „Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten)".
2. In der **Besoldungsgruppe A 2c1** wird gestrichen: „Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an höheren Schulen".
3. In der **Besoldungsgruppe A 2c 2** wird gestrichen: „Studienräte und *) Studienrätinnen".
4. Die **Besoldungsgruppe A 4a** wird gestrichen.

Landesbibliothek Oldenburg

II. **Mit Wirkung ab 1. April 1942:**

1. In der **Besoldungsgruppe A 2 b** wird
   a) an Stelle von „Obergewerberat, künftig wegfallend" gesetzt:
   „Oberregierungsgewerberat, künftig wegfallend,",
   b) eingefügt: „Staatlicher Oberbaurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule,".

2. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 1** wird
   a) gestrichen: „Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule,",
   b) eingefügt: „Regierungsveterinärräte,
   Regierungsveterinärrat als Direktor des Veterinäruntersuchungsamts,",
   c) an Stelle von „Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts" gesetzt:
   „Regierungsgewerberat,".

3. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 2** wird
   a) hinter „Regierungsveterinärräte" angefügt: „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,",
   b) an Stelle von
   „Gewerberäte,
   Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A2c 1,
   Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
   Medizinalräte bei Gesundheitsämtern"
   gesetzt:
   „Regierungsgewerberäte, Medizinalräte, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,",
   c) gestrichen:
   „Vermessungsräte".

4. In der **Besoldungsgruppe A 3 b** wird gestrichen:
   „Amtmänner, technische und nichttechnische:".

Landesbibliothek Oldenburg

5. In der **Besoldungsgruppe A 3c** wird
   a) gestrichen:
   „Oberlehrer [1]), künftig wegfallend" und die Fußnote 1),
   b) eingefügt: „Fachschuloberlehrer [1]),",
   c) folgende neue Fußnote 1) angefügt:
   „1) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *RM*.".

6. In der **Besoldungsgruppe A 4b 1** wird
   a) gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:",
   b) eingefügt: „Ökonomieoberinspektoren [2]),
   Vermessungsoberinspektoren,",
   c) an Stelle von „Regierungsbauoberinspektoren" gesetzt: „Regierungsoberbauinspektoren,",
   d) folgende Fußnote 2) angefügt:
   „2) Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtmann".".

7. In der **Besoldungsgruppe A 4b 2** wird
   a) gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:,
   Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
   Ökonomieoberinspektoren [1]),
   Vermessungsoberinspektoren"
   und die Fußnote 1),
   b) eingefügt:
   „Fachschulvorsteherin [1]), *) Fachschullehrerin } an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta,",
   c) folgende neue Fußnote 1) angefügt:
   „1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *RM* von der dritten Dienstaltersstufe an.".

Landesbibliothek Oldenburg

8. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 1** wird
   a) gestrichen, „Inspektoren, technische und nichttechnische:",
   b) an Stelle von „Eichinspektor als Eichamtsvorsteher"
   gesetzt: „Eichinspektor,".

9. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 2** wird
   a) gestrichen: „Inspektoren, technische und nichttechnische:",
   b) eingefügt: „*) Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde [3]),",
   c) folgende Fußnote 3) angefügt:
   „3) Von der Kürzung der Grundgehaltssätze um 10 v. H. sind die Lehrerinnen ausgenommen, denen neben der Unterrichtsausübung zusätzliche Erziehungsaufgaben im Internatsbetriebe oder zusätzliche wirtschaftliche Aufgaben übertragen sind.".

10. Die **Besoldungsgruppe A 4 e** wird gestrichen.

11. Die **Besoldungsgruppe A 5 b** erhält die folgende Fassung:
   „Ministerialkanzleivorsteher (künftig wegfallend),
   Regierungsobersekretäre [1]),
   Kassenobersekretäre [1]),
   Verwaltungsobersekretäre,
   Vermessungsobersekretäre,
   Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister,
   Obereichmeister [2]),
   Straßenmeister [2]),
   Landesfürsorgerin (künftig wegfallend),
   Fischereiverwalter [3]).

---

1) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerial-

Landesbibliothek Oldenburg

kassenobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

2) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

3) Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *RM* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor"."

12. In der **Besoldungsgruppe A 7 a** wird

a) gestrichen: „Sekretäre, technische und nichttechnische:,
Strommeister,
Schleusenvorsteher",

b) an Stelle von „Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b"
gesetzt: „Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a,".

13. In der **Besoldungsgruppe A 8 a** wird

a) gestrichen: „Assistenten, technische und nichttechnische:,
Baggerführer,
Schiffsmaschinisten",

b) eingefügt: „Eichwarte,
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 7 a,".

14. In der **Besoldungsgruppe A 10 a** wird eingefügt: „Eichobergehilfen,".

15. In der **Besoldungsgruppe A 10 b** wird

a) gestrichen:
„Kassengehilfen [1]),
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend"
und die Fußnote 1),

Landesbibliothek Oldenburg

b) an Stelle von „Eichgehilfe, künftig wegfallend" gesetzt: „Eichgehilfen,".

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 45. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 55. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 11. Februar 1944, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr 55.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 11. Februar 1944.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung

Landesbibliothek Oldenburg

von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1944/45 genehmigt.

Oldenburg, den 11. Februar 1944.

Der Minister
der Kirchen und Schulen.

I. V.
Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 46. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 22. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1944, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 19. Februar 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943 mit der Ergänzung vom 5. Oktober 1943 wird wie folgt geändert:

Das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen

Landesbibliothek Oldenburg

aller Art wird vom 28. Februar 1944 an auf 18.30 Uhr festgesetzt.

Oldenburg, den 19. Februar 1944.

Staatsministerium.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 47. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. März 1944.

Inhalt:

Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1944, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 58 Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1944 über den Ladenschluß.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Oldb.Ges.Bl. Band 45, Seite 259), in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928 (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 933) und 23. November 1938 (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziffern 33—36 der Gebührenordnung (Oldb.

Landesbibliothek Oldenburg

Ges. Bl. Band 45, Seite 934/935) treten am 1. April 1944 außer Kraft. Umschreibungsgebühren sind nach dem 31. März 1944 nicht mehr zu berechnen.

§ 2

Die Ziffer 37 Absatz 1 der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 935) erhält folgende Fassung:

„Für die Übernahme neu entstehender Objekte in das Kataster ist von dem Eigentümer nach Maßgabe des zugehörigen Steuerkapitals eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die nach der beigegebenen Tafel zu berechnen ist."

§ 3

In Ziffer 43 a der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) werden die Worte „die zu Ziffer 33 angefügte Tafel" ersetzt durch die Worte „die zu Ziffer 37 angefügte Tafel".

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Staatsministerium.
Joel

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12,30 bis 14,30 Uhr,
c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr

festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels Dienstagsnachmittags geschlossen; doch sind im Falle eines Fliegeralarms während der Verkaufszeit am Dienstagvormittag die Geschäfte am Dienstagnachmittag um die Dauer der ausgefallenen Verkaufszeit offenzuhalten.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten.

An jeder offenen Verkaufsstelle ist ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen. Weichen diese Zeiten von der allgemeinen Festsetzung ab oder ist eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt, so muß dieses Schild mit einem Stempel der zuständigen Behörde (Landrat, Oberbürgermeister) versehen sein.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 16. März 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943, 5. Oktober 1943 und 19. Februar 1944 außer Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Staatsministerium.

Joel

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 52, Seite 203 ff.) muß es auf Seite 205 unter Ziffer 7 b) hinter der Klammer statt „an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta," richtiger heißen: „an der Staatlichen Landfrauenschule in Vechta,".

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 48. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. März 1944.

Jnhalt:

Nr. 59. Gesetz vom 14. März 1944 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Nr. 59.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 113) festgestellte und durch Gesetz vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 199) sowie durch etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1943 abgeänderte Haushaltsplan 1943 gilt auch für das Rechnungsjahr 1944.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1943 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1944 nicht, nur teil-

Landesbibliothek Oldenburg

weise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg die Summe von 1 425 600 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 an in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Staatsministerum.

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 49. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. April 1944.

Inhalt:

Nr. 60. Gesetz vom 4. April 1944 zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

Nr. 60.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

Oldenburg, den 4. April 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Der § 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199) erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock

Landesbibliothek Oldenburg

werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 127) für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4 088 580 RM,
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	1 030 020 RM,
Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock)	1 030 000 RM.

2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1944.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 4. April 1944.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 50. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. Mai 1944.

Jnhalt:

Nr. 61. Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Nr. 61.

Polizeiverordnung über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 Seite 171) wird für die Insel Nordseebad Wangerooge folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Zureise nach der Insel Nordseebad Wangerooge ist nur mit Genehmigung des Landrats in Jever gestattet. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 2

Die ortsansässige Bevölkerung ist von der Einholung der Genehmigung befreit.

Landesbibliothek Oldenburg

Vom Genehmigungszwang sind weiter alle Personen befreit, die der Wehrmacht angehören oder die die Insel zur Erledigung von Dienstgeschäften des Staates, der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aufsuchen, sofern sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer Dienststelle bei sich führen.

§ 3

Von der Regelung durch diese Polizeiverordnung bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Erklärung von Nordseeinseln zu Sicherungsbereichen unberührt; insbesondere bleibt die Ausweispflicht bestehen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht reichsgesetzlich andere Strafen bestimmt sind.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Staatsministerium.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 51. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Juni 1944.

Inhalt:

Nr. 62. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1944 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942.

Nr. 62.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942.

Oldenburg, den 5. Juni 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl I Seite 1127) wird die Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942 (Old. Ges. Bl. Bd 52 S. 75) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt geändert:

I.

Der § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1

Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe", „Centifolia" und „Erstling" wird

Landesbibliothek Oldenburg

für die Jahre 1945 und 1946 unter den in § 3 genannten Beschränkungen gestattet.

II.

In dem § 2 Abs. 1 und 2 und im § 5 wird die Jahreszahl „1944“ gestrichen und durch „1946“ ersetzt.

Oldenburg, den 5. Juni 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel) Janssen.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 52. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juni 1944.

Inhalt:

Nr. 63. Verordnung vom 14. Juni 1944 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird für die Dauer des Krieges mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes bestimmt:

1. Die Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen in Huntlosen, Bookholzberg und Wildeshausen werden stillgelegt.
2. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Huntlosen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Oldenburg, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum

Landesbibliothek Oldenburg

Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Oldenburg verpfichtet.

3. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Bookholzberg oder der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Wildeshausen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Delmenhorst, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Delmenhorst verpfichtet.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Janssen

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 53. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 14. August 1944.

Inhalt:

Nr. 64. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1944, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Nr. 64.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Auf Grund der §§ 13, 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 79), in Verbindung mit den §§ 36 und 37 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272), und der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März

Landesbibliothek Oldenburg

1935 (MBliV. 1935 S. 415), verordnet das Staatsministerium folgendes:

§ 1

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

a) zwischen der Gemeinde Varel-Land und der Gemeinde Rastede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A,

b) zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B,

c) zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Damme nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft. In den vorbezeichneten Gebietsteilen treten mit dem gleichen Tage das Orts- und Kreisrecht der neuen Gemeinden und Kreise in Kraft.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Staatsministerum.

Joel

(Siegel) Dr. Ballin

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Die bisherige Gemeindegrenze zwischen den Parzellen 156, 1018/609, 1019/609 und 1144/609 der Flur 43 der Gemeinde Varel-Land und den Parzellen 122/2, 121/2, 136/1 und 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede wird so verlegt, daß die Mitte des neuen Grenzgrabens der Grundstücke und die Südseite des neuen Wasserzuges bis zur Wapel — beide durch Grenzbegradigung entstanden — die neue Gemeindegrenze zwischen den genannten Parzellen bildet, wobei die Parzelle 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede ganz zu Flur 43 der Gemeinde Varel-Land übergeht.

Anlage B.

Die bisherige Gemeindegrenze — Mitte der alten Nordender Leke — zwischen der Parzelle 1226/2, sowie dem Bahnkörper in Flur 13 der Stadtgemeinde Varel und den Parzellen 355/256, 561/259, sowie dem Bahnkörper in Flur 16 der Gemeinde Varel-Land wird so nach Nordwesten verlegt, daß die Mitte der umgelegten, neuen Nordender Leke die neue Gemeindegrenze bildet.

Anlage C.

Die neue Grenze beginnt an dem alten Knickpunkt zwischen den Parzellen 10 und 11 der Flur 14 des Katasterbezirks Holdorf, Gemeinde Neuenkirchen, folgt der Grenze zwischen diesen beiden Parzellen in nordwestlicher Richtung bis zum Wege 61 und läuft an dessen östlicher Seite zuerst in fast nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Straße Damme-Holdorf. Der westlichen Seite dieser Straße folgt sie dann zunächst in südöstlicher, später in mehr südlicher Richtung, überschreitet die Straße an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 382/154 der Flur 12 des Katasterbezirks Holdorf, folgt dieser Grenze zuerst in östlicher, dann in fast südlicher Richtung, läuft eine kurze Strecke an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 359/154 entlang und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 359/154

Landesbibliothek Oldenburg

und 361/154 der Flur 12 von Holdorf bis zur Eisenbahn Holdorf-Damme. Alsdann läuft sie an der Westseite dieser Eisenbahn entlang in nordwestlicher Richtung und verläuft schließlich nach Ueberschreitung des Bahnkörpers in nordöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 322/147, 320/146, 324/137, 316/130, 317/130 und 200/130 der Flur 12 einerseits und 323/150, 321/147, 319/146, 327/135, 318/132 und 315/130 der Flur 12 andererseits, wo sie wieder mit der alten Grenze zusammentrifft.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 54. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. September 1944.

Inhalt:

Nr. 65. Verordnung vom 31. August 1944, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham.

Nr. 65.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham.

Oldenburg, den 31. August 1944.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines Friedhofes für die Stadt Nordenham.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadt Nordenham.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Brake bestellt.

Oldenburg, den 31. August 1944.

Staatsministerum.

Joel

(Siegel) Dr. Ballin

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 55. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. Oktober 1944.

Jnhalt:

Nr. 66. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1944 über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Nr. 66.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Oldenburg, den 28. September 1944.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Es werden aufgehoben

a) Die Bestimmungen der Ziffer II und III 2b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 235) mit Wirkung vom 1. April 1937,

b) die Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermes-

Landesbibliothek Oldenburg

sungsdienstes vom 9. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 81) mit Wirkung vom 1. April 1939.

In Ziffer III 2a der Verordnung vom 29. November 1937 werden die Worte „mit Ausnahme der Vermessungsassessoren" mit Wirkung vom 1. April 1937 gestrichen.

Das Reichsbesoldungsrecht gilt vom 1. April 1937 ab ohne Einschränkung für die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. April 1944 ab zu leisten.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Vermessungsräte (Regierungsvermessungsräte), die am 31. März 1937 nach der Besoldungsgruppe A 2e besoldet wurden und am 1. April 1937 noch im Amt waren, ist mit Wirkung vom 1. April 1937 in der Besoldungsgruppe A 2c2 nach § 7 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes neu festzusetzen.

Oldenburg, den 28. September 1944.

Staatsministerum.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 56. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. Oktober 1944.

Inhalt:

Nr. 67. Verordnung vom 30. September 1944 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 67.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 30. September 1944.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 folgendes bestimmt:

Die Gewerblichen Berufsschulen in Cloppenburg, Friesoythe und Löningen werden für die Dauer des Krieges zur Gewerblichen Berufsschule in Cloppenburg zusammengefaßt. Alle männlichen und weiblichen Berufsschulpflichtigen im Kreise Cloppenburg, die im Handwerk oder in der Industrie werkschaffend tätig sind, sind zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Cloppenburg verpflichtet.

Staatsministerum.

Joel

(Siegel) Dr. Ballin

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 57. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Oktober 1944.

Jnhalt:

Nr. 68. Bekanntmachung vom 25. Oktober 1944 über den Zweckverband Weser-Ems.

Nr. 68.

Bekanntmachung über den Zweckverband Weser-Ems.

Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Das Staatsministerium gibt auf Ersuchen des Herrn Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen nachfolgenden Beschluß mit der Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems bekannt.

Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Staatsministerum.

Joel

Beschluß.

Nachdem der Reichsminister des Innern mich durch Erlaß vom 31. August 1944 auf Grund des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zur Gründungsbehörde des Zweckverbandes Weser-Ems bestimmt hat und die Beteiligten unter Anerkennung der vereinbarten, diesem Beschluß als An-

Landesbibliothek Oldenburg

lage beigefügten Satzung mir gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverbande beitreten, bilde ich gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes hiermit den

Zweckverband Weser-Ems

unter Feststellung der in der Anlage enthaltenen Verbandssatzung.

Dieser Beschluß ist in den Gesetzblättern der Hansestadt Bremen und des Landes Oldenburg sowie in den Amtsblättern der Regierungen in Aurich und Osnabrück bekannt zu machen. Er wird am Tage der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Hansestadt Bremen rechtswirksam.

Auf Grund des § 5 der Satzung berufe ich zum Leiter des Zweckverbandes Weser-Ems den Landrat Lemke des Landkreises Osnabrück und zu seinem Stellvertreter den Landrat Bruns des Landkreises Vechta.

Bremen, den 13. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems.

Die Stadt- und Landkreise des Gaues Weser-Ems schließen sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zu einem Zweckverband zusammen, für den sie sich auf die folgende Satzung geeinigt haben:

§ 1

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Weser-Ems".

(2) Er hat seinen Sitz am Sitz des jeweiligen Leiters des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsglieder des Zweckverbandes sind die

Landesbibliothek Oldenburg

Hansestadt Bremen und die Stadt- und Landkreise des Gaues Weser-Ems.

§ 3

Der Zweckverband kann alle öffentlichen Aufgaben übernehmen, die in anderen Reichsteilen von den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften bezw. den Provinzialverbänden wahrgenommen werden. Ausgeschlossen sind die Aufgaben, die im Bereich des Verbandsgebietes von den Ländern, dem Provinzialverband der Provinz Hannover oder sondergesetzlichen Verbänden durchgeführt werden.

§ 4

(1) Amtsträger des Zweckverbandes sind der Leiter und die Beiräte. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Amtsträger des Verbandes kann nur sein, wer im Hauptamt Leiter oder stellvertretender Leiter eines Stadt- oder Landkreises im Gau Weser-Ems ist.

(3) Mit dem Ausscheiden aus seinem Hauptamt erlischt auch das Amt eines Amtsträgers des Verbandes.

§ 5

Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Die in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Stadtkreise berufen 2, die Landräte 3 Beiräte und ebenso viele Ersatzmänner. Soweit sich die Stadt- und Landkreise über die von ihnen zu berufenden Beiräte nicht einigen, geht das Berufungsrecht auf den Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen über.

(2) Die Amtsdauer der Beiräte und ihrer Ersatzmänner beträgt 3 Jahre. Sie können wiederberufen werden.

(3) Scheidet ein Beirat oder Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Nachfolger berufen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7

Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplanes und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Beiräte zu hören.

§ 8

Verbandsglieder, die allein oder zusammen mindestens 1/3 der Verbandslasten zu tragen haben, sind berechtigt, gegen Anordnungen und Maßnahmen des Leiters des Zweckverbandes die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit der Wirkung anzurufen, daß diese die Anordnungen und Maßnahmen des Leiters bis zur Entscheidung aussetzen kann.

§ 9

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, werden die Verbandsglieder nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraftzahlen zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen.

§ 11

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der höheren Verwaltungsbehörden des Verbandsgebietes.

§ 12

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Verbandsvermögen an die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen aufzubringenden Umlagen.

(2) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Abwicklung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 49 bis 53 BGB. durch.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 58. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 24. November 1944.

Inhalt:

Nr. 69. Verordnung vom 20. November 1944 zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 69.

Verordnung zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Auf Grund des Art. 6b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und An-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnungen der zuständigen Behörden auch dem Wasserstraßenamt in Oldenburg übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch den Kreispolizeibehörden vorbehalten.

§ 2

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Reichskasse zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Staatsministerum.

(Siegel) Joel

Janßen.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 59. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 4. Dezember 1944.

Inhalt:

Nr. 70. Polizeiverordnung vom 24. November 1944 über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Nr. 70.

Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Fischereifahrzeuge und Kleinwasserfahrzeuge sind gegen unbefugte Benutzung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anschließen, Herausnahme und Sicherstellung des Ruder- und Segelgeräts sowie durch Riemen, Abnahme wichtiger Motorteile usw.) zu sichern.

§ 2

Lichtbildgeräte, Funksendegeräte und Brieftauben dürfen an Bord nicht mitgeführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3

(1) Der Schiffsführer hat ein Verzeichnis über die Besatzung zu führen, aus dem Namen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder hervorgeht.

(2) Dieses Verzeichnis ist der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anerkennung durch Dienstsiegel und Unterschrift vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich nachzutragen und ebenfalls den vorgenannten Dienststellen zur Anerkennung vorzulegen.

(3) Das Verzeichnis ist stets an Bord mitzuführen.

(4) Die Mitnahme von Personen, die nicht zur Besatzung gehören, ist untersagt. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zulassen.

§ 4

Alle an Bord befindlichen Personen müssen sich jederzeit durch einen behördlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Schiffsführer, die die Fischerei betreiben, haben außerdem ihren Jahresfischereischein bei sich zu führen.

§ 5

Die Schiffsführer von Fischereifahrzeugen und Kleinwasserfahrzeugen haben das Auslaufen ihres Fahrzeuges der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vor dem Auslaufen unter Angabe der ungefähren Rückkehrzeit und die Rückkehr mitzuteilen.

§ 6

(1) Kleinwasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Wasserfahrzeuge, die nicht im Schiffsregister für Seeschiffe oder im Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind.

(2) Fahrzeuge der Kriegsmarine, der Behörden und die Rettungsfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Errettung Schiffbrüchiger fallen nicht unter diese Verordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7

Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in den Landkreisen der Landrat.

§ 8

Diese Verordnung gilt in den Seewasserstraßen, Küstengewässern und Seehäfen einschließlich der Insel Wangerooge.

§ 9

Die vom Landrat in Brake am 16. Dezember 1943 für den Kreis Wesermarsch über die Überwachung von Wasser- und Fischereifahrzeugen erlassene Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Staatsministerum.

(Siegel) Joel

Janßen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 60. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Januar 1945.

Inhalt:

Nr. 71. Verordnung vom 30. Dezember 1944 zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Nr. 71.

Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Oldenburg, den 30. Dezember 1944.

Die Polizeiverordnung vom 24. November 1944 über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52, Seite 245) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. (2): „Die Fahrzeugeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Liegestellen ihrer Fahrzeuge zu überwachen und jede unberechtigte Entfernung der Fahrzeuge von der Liegestelle sofort der Polizeibehörde zu melden".

§ 5 Abs. (2): „Die Ortspolizeibehörde kann

Landesbibliothek Oldenburg

zuverlässige Berufsfischer von der Verpflichtung der jedesmaligen Meldung entbinden".

Oldenburg, den 30. Dezember 1944.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Janssen

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 61. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Januar 1945.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung vom 16. Januar 1945, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Nr. 72.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 16. Januar 1945.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 16. Januar 1945.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Janssen

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 62. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 2. Februar 1945.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 20. Dezember 1944 über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück.

Nr. 73.

Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück.

Oldenburg, den 20. Dezember 1944.

Auf Grund der §§ 62 Abs. 3 und 65 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung verordnen die unterzeichneten Landesregierungen folgendes:

§ 1

Für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit der Bezeichnung „Oberversicherungsamt Weser-Ems“ mit dem Sitz in Bremen errichtet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Die Oberversicherungsämter Oldenburg-Bremen, Aurich und Osnabrück werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist für die bei den aufgehobenen Oberversicherungsämtern anhängigen Angelegenheiten das Oberversicherungsamt Weser-Ems zuständig.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Oldenburg, den 20. Dezember 1944.

Staatsministerium
Joel

Bremen, den 20. Dezember 1944.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Duckwitz
Senator und stellvertr.
Regierender Bürgermeister.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 63. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Februar 1945.

Inhalt:

Nr. 74. Polizeiverordnung vom 1. Februar 1945 über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Nr. 74.

Polizeiverordnung über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wer nach Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier vermieten oder sonst zur Verfügung stellen will, bedarf hierzu der vorher einzuholenden Bescheinigung des für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständigen Kreisleiters der NSDAP., daß gegen die Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft in dem Privatquartier seitens des Kreisleiters Bedenken nicht be-

Landesbibliothek Oldenburg

stehen. Die Bescheinigung ist für jede ausländische Arbeitskraft für deren Person gesondert zu beantragen und kann nach Erteilung jederzeit widerrufen werden. Die Bescheinigung des Kreisleiters ist bei der polizeilichen An- oder Ummeldung der ausländischen Arbeitskraft vorzulegen.

§ 2

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier bereits vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, muß die Beherbergung einstellen, wenn der für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständige Kreisleiter an ihn die schriftliche Mitteilung richtet, daß für eine anderweitige Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft Sorge getragen und deren weitere Unterbringung in dem Privatquartier daher nicht angängig ist. Das Gebot, die Beherbergung einzustellen, erstreckt sich lediglich auf die in der Mitteilung des Kreisleiters namentlich aufgeführte ausländische Arbeitskraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Beherbergung einzustellen ist, ist durch den Kreisleiter in der Mitteilung anzugeben.

§ 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäß den vorstehenden §§ 1 und 2 nicht oder nicht länger in Privatquartieren wohnen dürfen, ist es untersagt, in einem Privatquartier Wohnung zu nehmen oder darin zu verbleiben.

§ 4

Unter ausländischen Arbeitskräften im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter und Angestellten nichtdeutscher Staatszugehörigkeit einschließlich der ehemaligen Kriegsgefangenen zu verstehen. Den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 unterliegen jedoch nicht Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und Hausangestellte. Unter Privatquartier im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum (Wohnung, möbliertes Zimmer, Schlafstelle usw.) zu verstehen, der nicht als Sammelunterkunft (Lager) anzusehen ist. Unter die Bestim-

Landesbibliothek Oldenburg

mungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 fallen auch Privatquartiere, die vom Arbeitgeber vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Wer diese Polizeiverordnung nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Staatsministerium.

(Siegel) Joel

Janssen

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 64. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1945.

Inhalt:

Nr. 75. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 5. März 1945, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1945, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924

Oldenburg, den 5. März 1945.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die

Landesbibliothek Oldenburg

Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1945/46 genehmigt.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

I. V.

Joel

Nr. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Auf Grund des § 627 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) zum Versicherungsträger für die Unfallversicherung derjenigen Personen bestimmt, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung

a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen,

bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten

oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,

b) einem Amtsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterparteit oder des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten oder

Landesbibliothek Oldenburg

c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,

(§ 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft, soweit die Durchführung dieser Unfallversicherung dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg nicht schon vorher oblag.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Staatsministerum.

Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 65. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. März 1945.

Inhalt:

Nr. 77. Gesetz vom 13. März 1945 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Nr. 77.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (Gesetz vom 14. März 1944, Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) wird, wie die Anlage ergibt, geändert:

Im ordentlichen Haushalt fallen weg

an Einnahmen . . . 5 998 385 RM

an Ausgaben . . . . 5 998 385 RM.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 35 523 805 RM, und zwar

Landesbibliothek Oldenburg

35 523 805 RM an fortdauernden Einnahmen
— RM an einmaligen Einnnhmen
und
35 245 705 RM an fortdauernden Ausgaben
278 100 RM an einmaligen Ausgaben.

2.

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1944 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) erhält folgende Fassung:

„Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten und die Mittel für Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig."

3.

In Anwendung von § 68 Abs. 4 RHO. sind im Rechnungsjahr 1944 Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 fällig sind, in der Rechnung dieses Jahres zu buchen.

4.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den durch das Gesetz vom 14. März 1944 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) für das Rechnungsjahr 1944 festgestellten und durch dieses Gesetz nach Form und Inhalt abgeänderten Staatshaushalt als einheitlichen Haushaltsplan drucken zu lassen und dabei gleichzeitig formelle Änderungen von geringer Bedeutung vorzunehmen.

5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Staatsministerum.

(Siegel) Joel

Landesbibliothek Oldenburg

Gesa

ıtrag zum Hausha
für das Re

r 44 er	Einnahme für 1944 treten hinzu RM	fallen weg RM
5	—	—
0	942 100	557 015
5	3 488 000	3 022 400
5	307 440	2 459 800
0	76 000	31 550
5	—	—
0	2 447 620	7 188 780
0	7 261 160	13 259 545

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel) Wegener

Anlage.

Gesamtplan

zum

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme: Bisheriger Betrag f. 1944 (1942 + oder — 1943) RM	Einnahme für 1944 treten hinzu RM	Einnahme für 1944 fallen weg RM	Einnahme: Neuer Betrag für 1944 RM	Ausgabe: Bisheriger Betrag f. 1944 (1942 + oder — 1943) RM	Ausgabe für 1944 treten hinzu RM	Ausgabe für 1944 fallen weg RM	Ausgabe: Neuer Betrag für 1944 RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) 1944 RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	247 615	—	—	247 615	1 527 910	11 200	10 000	1 529 110	— 1 281 495
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 760 260	942 100	557 015	2 145 345	4 500 575	155 500	1 493 045	3 163 030	— 1 017 685
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 775 025	3 488 000	3 022 400	4 240 625	4 020 050	3 520 200	3 035 800	4 504 450	— 263 825
IV	Kirchen und Schulen	5 477 585	307 440	2 459 800	3 325 225	16 008 820	1 236 020	595 830	16 649 010	— 13 323 785
V	Finanzministerium . .	219 770	76 000	31 550	264 220	1 007 520	348 000	46 990	1 308 530	— 1 044 310
VI	Forstverwaltung . . .	1 166 175	—	—	1 166 175	1 104 835	—	—	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	28 875 760	2 447 620	7 188 780	24 134 600	13 352 480	805 230	6 892 870	7 264 840	+ 16 869 760
	Gesamtsumme:	41 522 190	7 261 160	13 259 545	35 523 805	41 522 190	6 076 150	12 074 535	35 523 805	—

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 66. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. September 1945.

Inhalt:

Nr. 78 Verordnung vom 7. September 1945 zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Nr. 78.

Verordnung zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Mit Zustimmung der Militärregierung verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

(1) Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen können für das Land Oldenburg bei dem Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) hinterlegt werden.

(2) Nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung bestimmt sich die zeitliche Rangordnung (Priorität) des gewünschten Schutzrechtes.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

(1) Die Anmeldungen müssen den Anmeldebestimmungen für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen vom 11. Juli 1936 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936 S. 132, 138, 143) entsprechen.

(2) Die Anmeldungen sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem der Name oder die Firma des Anmelders, seine Anschrift, die Art des gewünschten Schutzrechtes und, wenn sich der Anmelder bei der Hinterlegung eines Vertreters bedient, dessen Anschrift anzugeben sind. Bei Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen ist der zu schützende Gegenstand zu bezeichnen; bei Warenzeichen ist zu bemerken, ob es sich um ein Wort- oder Bildzeichen handelt.

(3) Modelle und Muster der Erfindungen sowie Druckstöcke der angemeldeten Warenzeichen werden vom Amtsgericht nicht angenommen.

§ 3

(1) Das Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) führt über die Hinterlegung der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen je ein besonderes Verzeichnis, in dem die Hinterlegungen in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe von Tag und Stunde des Eingangs sowie der Anschrift des Anmelders und seines etwaigen Vertreters in fortlaufender Reihenfolge eingetragen werden (Prioritätsverzeichnis).

(2) Über die Hinterlegung hat das Amtsgericht dem Anmelder eine von diesem in doppelter Ausfertigung vorzubereitende Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(3) Die Einsicht in das Prioritätsverzeichnis ist jedem gestattet. Das Amtsgericht erteilt auf Antrag beglaubigte Auszüge aus dem Prioritätsverzeichnis.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4

(1) Für die Hinterlegung wird eine Gebühr von RM 10,— erhoben.

(2) Für die Erteilung eines beglaubigten Auszuges aus dem Prioritätsverzeichnis wird eine Gebühr von RM 5,— erhoben.

§ 5

Dritten darf die Einsicht in die Anmeldungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Anmelders oder seines Vertreters gewährt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Kleyboldt

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 67. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Oktober 1945.

Inhalt:

Nr. 79 Verordnung vom 6. Oktober 1945 über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Nr. 79.

Verordnung über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich im Lande Oldenburg niederlassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich seit dem 1. April 1945 im Lande Oldenburg niedergelassen hat, und seine Praxis weiter ausüben will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Landesbibliothek Oldenburg

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die zuständige Berufsvertretung in Oldenburg gutachtlich zu hören.

Anträge sind beim Stastsministerium einzureichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1946 außer Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Dr. Jacobs

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 68. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. November 1945.

Inhalt:

Nr. 80. Verordnung vom 3 November 1945 zur Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Nr. 80.

Verordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 3. November 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung was folgt:

Die Polizeiverordnung des Staatsministeriums über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge vom 19. Mai 1944 (Old. Ges. Bl. Bd. 52 S. 223) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 3. November 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Kleyboldt

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 69. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Dezember 1945.

Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 1. Dezember 1945 über die Errichtung von Übersetzungsbüros.

Nr. 81.

Verordnung über die Errichtung von Übersetzungsbüros.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Wer im Lande Oldenburg das Gewerbe eines Übersetzungsbüros betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Die Inhaber von bereits eröffneten Übersetzungsbüros haben die Erlaubnis nachträglich, und zwar spätestens bis zum 20. Dezember 1945, nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

§ 2

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis für die Errichtung eines Übersetzungsbüros

Landesbibliothek Oldenburg

vorliegt und der Antragsteller die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

§ 3

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich unter bestimmten Bedingungen und Auflagen.

Ihre Zurücknahme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie ihr Widerruf sind jederzeit zulässig, wenn hinreichende Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen.

§ 4

Die auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Übersetzungsbüros werden zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres amtlich bekanntgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Kleyboldt

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band. 70. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Dezember 1945.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung vom 4 Dezember 1945 über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

Nr. 82.

Verordnung über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung was folgt:

§ 1

Für das Land Oldenburg wird eine Ärztekammer mit dem Sitz in Oldenburg und mit der Bezeichnung „Ärztekammer Oldenburg" errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums.

§ 2

Die Ärztekammer Oldenburg hat die nach der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) der Reichsärztekammer obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse wahrzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3

Die Ärztekammer Oldenburg wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter und drei weiteren Mitgliedern besteht.

Bis zum Erlaß einer Wahlordnung wird der Vorstand vom Staatsministerium berufen und abberufen.

§ 4

Die im Lande Oldenburg berufstätigen Zahnärzte und Dentisten werden in die Ärztekammer Oldenburg eingegliedert. Die ausreichende Sicherstellung ihrer Interessen regelt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Oldenburg, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Kleyboldt

Landesbibliothek Oldenburg